

Kummer

Formularbuch des Fachanwalts Sozialrecht

Schriftsatzmuster für das sozialgerichtliche Verfahren

von

Peter Kummer

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a.D.

2. Auflage

Luchterhand Verlag 2016

Vorwort zur 2. Auflage

Seit Erscheinen des Formularbuchs im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber das für das sozialgerichtliche Verfahren geltende Prozessrecht mehrfach geändert und auch neue Regelungen eingeführt, z.B. das Normkontrollverfahren (§ 55 a SGG) und die Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer des Verfahrens (§ 202 Satz 1 SGG i. Vbdg. m. §§ 198-201 GVG). Schon dies erforderte eine Aktualisierung des Formularbuchs. Dass dabei auch die Rechtsprechung und die Literatur der letzten Jahre zu berücksichtigen waren, ist eine Selbstverständlichkeit.

Bisher gliederte sich das Werk – alphabetisch geordnet – nach Stichworten. Jetzt wird der Gesamtstoff – nach Themenschwerpunkten – in sechs Teilen behandelt und in 73 Kapiteln weiter untergliedert. Um die Benutzung des Werks zu erleichtern, sind die Kapitel eines Teils alphabetisch nach deren Überschriften geordnet. Eine Übersicht informiert jeweils über den Inhalt eines Kapitels.

Das Formularbuch ist wesentlich erweitert. Neu aufgenommen wurden Schriftsatzmuster zu folgenden Rechtsinstituten: Berichtigung des Tatbestandes (Kapitel 23), Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen (Kapitel 24), Beschränkung des Klagebegehrens (Kapitel 25), Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (Kapitel 51), Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens (Kapitel 66), Kostenentscheidung nach Erledigung des Verfahrens ohne Urteil (Kapitel 67), Kostenfestsetzung (Kapitel 68), Missbrauchsgebühr (Kapitel 69), Streitwertfestsetzung (71), Aussetzung der Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer Gerichtsentscheidungen (Kapitel 72) und Vollstreckungsabwehrklage (Kapitel 73).

Jedes Schriftsatzmuster und seine Anmerkungen sollen eine geschlossene Einheit bilden, d.h. die Anmerkungen möglichst alle wesentlichen rechtlichen Informationen enthalten, damit der Benutzer für die Bearbeitung seines – in der Regel etwas abweichenden – Falles gerüstet ist und nicht das ganze Kapitel durchlesen muss. Um dies zu erreichen, ließen sich Wiederholungen rechtlicher Gesichtspunkte in den Anmerkungen zu den Schriftsatzmustern eines Kapitels oft nicht vermeiden.

Im Mittelpunkt des Werks steht das Prozessrecht. Die Schriftsatzmuster sind so gestaltet, dass der Benutzer sich an den Anträgen und Begründungen orientieren kann. Selbstverständlich muss er die Schriftsatzmuster an die Besonderheiten seines Falles anpassen. Die rechtlichen Gesichtspunkte in den Anmerkungen sollen ihm dabei helfen.

Alle Schriftsatzmuster stehen online unter <http://download.wolterskluwer.de> zur Verfügung. Den benötigten Zugangscode finden Sie auf der Innenklappe des Schutzumschlages von diesem Buch.

Schaalby im November 2015

Peter Kummer

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Schriftsatzmusterbuch will Rechtsanwälten und allen Juristen, zu deren Aufgaben die Vertretung von Beteiligten in Sozialgerichtsprozessen gehört, ein Arbeitsmittel mit zahlreichen praktischen Hinweisen an die Hand geben, das ihre Arbeit erleichtert und ihnen für den gerade zu bearbeitenden Fall, etwa für die Einlegung und Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde, das notwendige Wissen vermittelt.

Das Buch enthält 322 Schriftsatzmuster für alle Bereiche des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie sind in Gruppen unter alphabetisch geordneten Stichworten zusammengefasst. Jeder Musterschriftsatz geht von einem generalisierten, für den Sozialgerichtsprozess typischen Beispielsachverhalt aus und zeigt auf, welcher Antrag zu stellen ist und wie er begründet werden kann. Den Schwerpunkt des Buches bildet das Prozessrecht. Das wird vor allem aus den Anmerkungen im Anschluss an den jeweiligen Schriftsatz deutlich. Aus ihnen kann der Benutzer die anzuwendenden Vorschriften des SGG, der ZPO, des GVG und des RVG sowie die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum entnehmen. Eine Kompaktinformation vor jedem Musterschriftsatz orientiert darüber, welche Rechtsfragen in den Anmerkungen behandelt werden. Dem schnellen Überblick dienen auch die Übersichten, die den Schriftsatzgruppen vorangestellt sind und die die Besonderheiten der einzelnen Schriftsätze kennzeichnen. Prozessuale Probleme, die in allen Bereichen des Sozialgerichtsprozesses eine Rolle spielen, wie etwa die Prozessfähigkeit, die Beteiligungsfähigkeit, der Anspruch auf rechtliches Gehör, der Grundsatz des fairen Verfahrens oder der Anspruch auf den gesetzlichen Richter, lassen sich am besten durch das ins Einzelne gehende Sachregister auffinden.

Neben dem Prozessrecht sind verwaltungsverfahrenrechtliche und materielle rechtliche Probleme Gegenstand des Buches. Hier konnten aber nur besonders wichtige Fragen, z.B. aus dem SGB I, IV und X sowie den Gebieten der gesetzlichen Unfallversicherung, des Krankenversicherungsrechts und der Gewaltopferentschädigung, behandelt werden. Insoweit muss zur weiteren Information auf die Kommentare und Handbücher zum Verwaltungsverfahrenrecht und zum materiellen Sozialrecht verwiesen werden.

Die komplizierten Schreifarbeiten für das Manuskript hat Frau Brigitte Nissen, Busdorf, in vorbildlicher Weise erledigt. Ihr sei dafür herzlich gedankt.

Schaalby im März 2010

Peter Kummer

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VI
Inhaltsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Teil 1 Klagearten und Normenkontrollverfahren

Kapitel 1	Anfechtungsklage	1
Kapitel 2	Anfechtungs- und Feststellungsklage	80
Kapitel 3	Anfechtungs- und Leistungsklage	111
Kapitel 4	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	177
Kapitel 5	Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage	231
Kapitel 6	Aufsichtsklage	241
Kapitel 7	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens	248
Kapitel 8	Feststellungsklage	278
Kapitel 9	Fortsetzungsfeststellungsklage	289
Kapitel 10	Leistungsklage	303
Kapitel 11	Stufenklage	339
Kapitel 12	Untätigkeitsklage	344
Kapitel 13	Vorbeugende Unterlassungsklage	356
Kapitel 14	Wahlanfechtungsklage	358
Kapitel 15	Widerklage	361
Kapitel 16	Normenkontrollverfahren	368

Teil 2 Gemeinsame Regelungen für alle Verfahren

Kapitel 17	Ablehnung von Gerichtspersonen, Sachverständigen und Dolmetschern	373
Kapitel 18	Anerkenntnis	418
Kapitel 19	Anhörung eines bestimmten Arztes	432
Kapitel 20	Anordnung des persönlichen Erscheinens	437
Kapitel 21	Aussetzung des Verfahrens	444
Kapitel 22	Beiladung	451
Kapitel 23	Berichtigung des Tatbestandes	477
Kapitel 24	Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen	486
Kapitel 25	Beschränkung des Klagebegehrens	500
Kapitel 26	Besonderer Vertreter	506
Kapitel 27	Bestimmung des zuständigen Gerichts	516
Kapitel 28	Beweisaufnahme	522
Kapitel 29	Beweissicherungsverfahren	532
Kapitel 30	Ergänzung von Urteilen und Beschlüssen	538
Kapitel 31	Erledigung der Hauptsache	550
Kapitel 32	Fristverlängerung	558
Kapitel 33	Klageänderung	571
Kapitel 34	Klagerücknahme	617
Kapitel 35	Notanwalt	627
Kapitel 36	Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens	635
Kapitel 37	Protokollberichtigung und -ergänzung	639
Kapitel 38	Prozesskostenhilfe	647

Inhaltsübersicht

Kapitel 39	Prozessunfähigkeit	677
Kapitel 40	Ruhen des Verfahrens	684
Kapitel 41	Terminsaufhebung/Terminsverlegung	692
Kapitel 42	Trennung von Rechtsstreitigkeiten	698
Kapitel 43	Unterbrechung des Verfahrens	708
Kapitel 44	Verbindung von Rechtsstreitigkeiten	728
Kapitel 45	Vergleich	736
Kapitel 46	Vertagung	768
Kapitel 47	Verweisung, Weiterverweisung, Zurückverweisung	781
Kapitel 48	Vorläufiger Rechtsschutz	806
Kapitel 49	Widerspruchsverfahren	861
Kapitel 50	Wiedereinsetzung	887
Kapitel 51	Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung	911
Kapitel 52	Zwischenfeststellungsverfahren	918
Teil 3 Rechtsmittel		
Kapitel 53	Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen des ersuchten und beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten	921
Kapitel 54	Anschlussberufung	930
Kapitel 55	Anschlussrevision	940
Kapitel 56	Außerordentliche Rechtsbehelfe	943
Kapitel 57	Berufung	950
Kapitel 58	Beschwerde	1020
Kapitel 59	Nichtzulassungsbeschwerde gegen Nichtzulassung der Berufung	1030
Kapitel 60	Nichtzulassungsbeschwerde gegen Nichtzulassung der Revision	1049
Kapitel 61	Revision	1095
Kapitel 62	Sprungrevision	1180
Teil 4 Wiederaufnahme des Verfahrens		
Kapitel 63	Nichtigkeitsklage	1197
Kapitel 64	Restitutionsklage	1229
Kapitel 65	Wiederaufnahmeklage	1295
Teil 5 Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung, Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens, Missbrauchsgebühr, Streitwertfestsetzung, Ordnungsgeld		
Kapitel 66	Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens	1321
Kapitel 67	Kostenentscheidung nach Erledigung des Verfahrens ohne Urteil	1325
Kapitel 68	Kostenfestsetzung	1339
Kapitel 69	Missbrauchsgebühr	1349
Kapitel 70	Ordnungsgeld	1360
Kapitel 71	Streitwertfestsetzung	1377
Teil 6 Vollstreckung		
Kapitel 72	Aussetzung der Vollstreckung einer vorläufig vollstreckbaren Gerichts- entscheidung	1395
Kapitel 73	Vollstreckungsabwehrklage	1416
	Stichwortverzeichnis	1423

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VI
Inhaltsübersicht	VII
Literaturverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Teil 1 Klagearten und Normenkontrollverfahren

Kapitel 1 Anfechtungsklage	1
I. Anfechtungsklage gegen Aufhebung einer Krankengeldbewilligung	1
II. Anfechtungsklage gegen Bescheid über Feststellung der Versicherungspflicht	8
III. Anfechtungsklage von mehreren Arbeitgebern gegen Auskunftsbeglehen der Bundesagentur für Arbeit	12
IV. Anfechtungsklage gegen Versagensbescheid	16
V. Anfechtungsklage gegen formalen Verwaltungsakt	20
VI. Anfechtungsklage gegen Beschluss eines Landesschiedsamts	22
VII. Anfechtungsklage allein gegen Widerspruchsbescheid	25
VIII. Teilanfechtungsklage unter Einbeziehung neuer Bescheide	27
IX. Teilanfechtungsklage unter Einbeziehung eines Änderungsbescheides	31
X. Anfechtungsklage eines Vertragsarztes gegen Honorarkürzungsbescheid	37
XI. Anfechtungsklage eines Dritten gegen Zulassungsentscheidung	40
XII. Anfechtungsklage gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid	46
XIII. Anfechtungsklage gegen einen die Höhe der Künstlersozialabgabe festsetzenden Schätzungsbescheid	51
XIV. Anfechtungsklage gegen Bescheid, mit dem von einer Alleinerbin Kostenersatz für Sozialhilfeleistungen gefordert wird	55
XV. Anfechtungsklage gegen Festbetragsfestsetzung	59
XVI. Anfechtungsklage gegen Festsetzung von Mahngebühren	63
XVII. Anfechtungsklage gegen Verrechnungsbescheid	67
XVIII. Anfechtungsklage gegen Aufrechnung	70
XIX. Anfechtungsklage gegen Bescheid, mit dem die Zahlung von Schadensersatz von einem Arbeitgeber verlangt wird	75
Kapitel 2 Anfechtungs- und Feststellungsklage	80
I. Anfechtungs- und Feststellungsklage zur Feststellung eines Arbeitsunfalls	80
II. Anfechtungs- und Feststellungsklage zur Feststellung einer Familienversicherung	83
III. Aufhebungs- und Feststellungsklage nach § 160 Abs. 6 Satz 6 SGB III	88
IV. Anfechtungs- und Feststellungsklage bezüglich der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers	92
V. Anfechtungs- und Feststellungsklage auf Anerkennung einer Krankheit als Folge eines Arbeitsunfalls	97
VI. Anfechtungs- und (negative) Feststellungsklage eines Arbeitgebers bezüglich der Krankenversicherungspflicht eines Mitarbeiters	103
VII. Anfechtungs- und Feststellungsklage gegen Krankenkasse, hilfsweise gegen beizuladenden Unfallversicherungsträger	107

Kapitel 3	Anfechtungs- und Leistungsklage	111
I.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Weiterzahlung einer Sozialleistung	111
II.	Anfechtungs- und Leistungsklage zur Gestellung einer Betriebshilfe als Ersatzkraft	118
III.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsakts und Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge	123
IV.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung von Arbeitslosengeld II	129
V.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Gewährung einer Mehrbedarfsleistung und Leistungen für eine mehrtägige Klassenreise eines Kindes	135
VI.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	139
VII.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Ausgleich wegen einer Wehrdienst- beschädigung	143
VIII.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung von Krankengeld, hilfsweise Verletztengeld	146
IX.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Aufnahme eines Produkts in das Hilfs- mittelverzeichnis	149
X.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung einer höheren Rechtsanwalts- vergütung für die Vertretung im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren	152
XI.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Verletztenrente, hilfsweise auf höheres Verletztengeld	157
XII.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Erstattung der Aufwendungen für eine Pflegerperson	163
XIII.	Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung eines höheren Elterngeldes	168
XIV.	Anfechtungs- und Leistungsklage eines Gewaltopfers auf Zahlung einer Grundrente	172
Kapitel 4	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	177
I.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Pflegeversicherung	177
II.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Genehmigung eines Satzungsnachtrags	182
III.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf eine Ermessensleistung	185
IV.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf höheres Honorar für vertragsärztliche Leistung	190
V.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Form der »Verpflichtungsbescheidungs- klage«	193
VI.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Feststellung eines Grades der Behinde- rung (GdB) von 30	197
VII.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) ab einem bestimmten Zeitpunkt	201
VIII.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Zusicherung	205
IX.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	210
X.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung	215
XI.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Umwandlung eines Darlehens in einen Zuschuss	219
XII.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf Zulassung zur Erbringung von Heil- mitteln	224
XIII.	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Schiedsspruch und auf Verpflich- tung des Landesschiedsamts zur Neubescheidung	227

Kapitel 5	Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage	231
I.	Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf Versorgung mit einem Hörgerät	231
II.	Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf ein höheres Insolvenzgeld	235
Kapitel 6	Aufsichtsklage	241
I.	Aufsichtsklage auf Genehmigung eines Satzungsantrags	241
II.	Aufsichtsklage einer Berufsgenossenschaft gegen eine Auflage in einem Genehmigungserlass	244
Kapitel 7	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens	248
I.	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines SG-Verfahrens auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	248
II.	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Prozesskostenhilfe- und anschließenden Klageverfahrens vor dem SG auf Zahlung von Insolvenzgeld	255
III.	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines Prozesskostenhilfe- und Beschwerdeverfahrens bezüglich der Nichtzulassung der Revision	263
IV.	Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer eines SG-Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes	271
Kapitel 8	Feststellungsklage	278
I.	Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG	278
II.	Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG	281
III.	Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG	284
IV.	Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG	286
Kapitel 9	Fortsetzungsfeststellungsklage	289
I.	Übergang von der (Anfechtungs-) Aufsichtsklage zur Fortsetzungsfeststellungsklage	289
II.	Übergang von der Wahlanfechtungsklage zur Fortsetzungsfeststellungsklage	293
III.	Übergang von der Anfechtungs- zur Fortsetzungsfeststellungsklage im Revisionsverfahren	296
IV.	Übergang von der Untätigkeitsklage zur Fortsetzungsfeststellungsklage	298
Kapitel 10	Leistungsklage	303
I.	Allgemeine Leistungsklage aus einer Leistungsbewilligung	303
II.	Allgemeine Leistungsklage auf Schadensersatz	306
III.	Aufnahme einer Leistungsklage durch Rechtsnachfolgerin gegen privates Versicherungsunternehmen	308
IV.	Leistungsklage eines Rentenversicherungsträgers gegen eine Bank auf Rückzahlung nach § 118 Abs. 3 SGB VI	311
V.	Einmischungsklage in einen anhängigen Rechtsstreit – Hauptintervention –	314
VI.	Leistungsklage auf Auskunft	316
VII.	Klage auf Zahlung einer Knappschaftsausgleichsleistung aufgrund eines Bewilligungsbescheides	318
VIII.	Allgemeine Leistungsklage eines Empfängers von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Wertersatz für rechtsgrundlose Arbeitsleistungen	324
IX.	Allgemeine Leistungsklage einer Krankenkasse auf Erstattung der Aufwendungen für die Krankenhausbehandlung eines nicht gesetzlich krankenversicherten Obdachlosen	327

Inhaltsverzeichnis

X.	Leistungsklage einer Krankenhaus-GmbH gegen Krankenkasse auf eine weitere Vergütung der Krankenhausbehandlung eines Versicherten	330
XI.	Allgemeine Leistungsklage eines privaten Krankenversicherungsunternehmens gegen einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger auf Erstattung der für einen Versicherten aufgewendeten Behandlungskosten	335
	Kapitel 11 Stufenklage	339
	Stufenklage in der Form der Leistungsklage	339
	Kapitel 12 Untätigkeitsklage	344
I.	Untätigkeitsklage bei unvollständigen Angaben im Rentenantrag	344
II.	Untätigkeitsklage eines Obdachlosen in einer Sozialhilfeangelegenheit	352
	Kapitel 13 Vorbeugende Unterlassungsklage	356
	Klage auf Unterlassung einer angekündigten Prüfung in den Geschäftsräumen des Klägers	356
	Kapitel 14 Wahlanfechtungsklage	358
	Anfechtung der Wahl zur Vertreterversammlung einer Betriebskrankenkasse	358
	Kapitel 15 Widerklage	361
I.	Widerklage auf Zahlung eines bestimmten Betrages	361
II.	Zwischenfeststellungswiderklage mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass der Kläger nicht wahlanfechtungsberechtigt ist	363
	Kapitel 16 Normenkontrollverfahren	368
	Antrag auf Überprüfung der Gültigkeit einer nach § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II erlassenen Satzung	368

Teil 2 Gemeinsame Regelungen für alle Verfahren

	Kapitel 17 Ablehnung von Gerichtspersonen, Sachverständigen und Dolmetschern	373
I.	Ablehnungsgesuch eines Beigeladenen nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 1 ZPO	373
II.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 1 ZPO	377
III.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 3 ZPO	380
IV.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 2a ZPO	382
V.	Ablehnungsgesuch der im Berufungsverfahren beigeladenen Berufsgenossenschaft nach § 60 Abs. 2 S. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 4 ZPO	384
VI.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 49 und § 41 Nr. 5 ZPO	387
VII.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 2 und 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. §§ 41 ff. ZPO	390
VIII.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 42 ZPO	393
IX.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 42 ZPO	396
X.	Ablehnungsgesuch nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 42 ZPO und § 60 Abs. 3 SGG	400
XI.	Anfrage an Gericht	403
XII.	Stellungnahme zur Information des Gerichts über einen möglichen Ablehnungsgrund nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 42 ZPO	406
XIII.	Stellungnahme zur Selbstablehnung eines ehrenamtlichen Richters nach § 60 Abs. 1 SGG i.Vbdg.m. § 42 Abs. 1 und 2 sowie § 48 ZPO	407
XIV.	Ablehnung eines Dolmetschers nach § 202 Satz 1 SGG i.Vbdg.m. § 191 GVG, §§ 406 ZPO und 41 Nr. 4 ZPO	409

XV.	Ablehnung eines Sachverständigen nach § 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.Vbdg.m. § 41 Nr. 2 und § 406 Abs. 1 ZPO	412
XVI.	Ablehnung eines gemäß § 109 SGG als Sachverständigen benannten Arztes nach § 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.Vbdg.m. § 406 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Nr. 3 ZPO	414
Kapitel 18 Anerkenntnis		418
I.	Teilanerkenntnis nach § 101 Abs. 2 SGG und Antrag auf Klageabweisung	418
II.	Antrag auf Feststellung, dass das angenommene Anerkenntnis den Rechtsstreit beendet hat	423
III.	Widerruf eines Anerkenntnisses (§ 101 Abs. 2 SGG) und Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens	427
Kapitel 19 Anhörung eines bestimmten Arztes		432
I.	Anhörung eines bestimmten Arztes	432
II.	Zweiter Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes	435
Kapitel 20 Anordnung des persönlichen Erscheinens		437
I.	Antrag auf Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beigeladenen	437
II.	Antrag auf Aufhebung der Anordnung des persönlichen Erscheinens	441
Kapitel 21 Aussetzung des Verfahrens		444
I.	Antrag auf Aussetzung des Verfahrens	444
II.	Aufnahme eines ausgesetzten Verfahrens	447
III.	Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wegen einer gerichtlichen Erbauseinsetzung vor dem Landgericht	448
Kapitel 22 Beiladung		451
I.	Antrag auf Aufhebung einer Beiladung	451
II.	Antrag auf Beiladung eines Dritten	454
III.	Beschwerde gegen Ablehnung einer einfachen Beiladung	456
IV.	Beschwerde gegen Ablehnung einer notwendigen Beiladung	458
V.	Antrag auf Beiladung eines anderen Leistungsträgers	460
VI.	Zustimmung zur nachträglichen Beiladung durch das Revisionsgericht	463
VII.	Stellungnahme einer erst im Revisionsverfahren beigeladenen Berufsgenossenschaft zur Revision	464
VIII.	Antrag der Revisionsklägerin auf Nachholung einer notwendigen Beiladung	467
IX.	Antrag auf Aufhebung einer Beiladung	469
X.	Antrag auf Beiladung nach § 75 Abs. 2a SGG	471
Kapitel 23 Berichtigung des Tatbestandes		477
I.	Antrag auf Berichtigung des Urteilstatbestandes	477
II.	Antrag eines Beigeladenen auf Tatbestandsberichtigung eines die Berufung zurückweisenden Beschlusses des LSG	481
III.	Antrag auf Tatbestandsberichtigung eines SG-Beschlusses im vorläufigen Rechtsschutzverfahren	483
Kapitel 24 Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen		486
I.	Antrag auf Urteilsberichtigung wegen unrichtiger Personenbezeichnungen	486
II.	Antrag auf Urteilsberichtigung wegen Verwendung unrichtiger Begriffe	489
III.	Antrag auf Urteilsberichtigung wegen eines Berechnungsfehlers in den Entscheidungsgründen und dem Urteilsausspruch	491
IV.	Antrag eines Beigeladenen auf Berichtigung des Urteilsausspruchs wegen einer unvollständigen Kostenentscheidung	493

Inhaltsverzeichnis

V.	Berichtigung des LSG-Urteils hinsichtlich der Zulassung der Revision	495
VI.	Antrag auf Berichtigung des vorinstanzlichen Urteilstenors durch das Rechtsmittelgericht	497
Kapitel 25 Beschränkung des Klagebegehrens		500
I.	Beschränkung des Krankengeldanspruchs auf einen von zwei Zeiträumen und in der Höhe	500
II.	Beschränkung des Klagebegehrens während des Berufungsverfahrens auf die Lieferung lediglich eines Rollators	502
III.	Beschränkung einer Beitragsnachforderung während des Berufungsverfahrens auf einen Betrag von 600 €	504
Kapitel 26 Besonderer Vertreter		506
I.	Antrag auf Bestellung eines besonderen Vertreters	506
II.	Antrag auf Bestellung eines anderen besonderen Vertreters	509
III.	Beschwerde gegen Bestellung eines besonderen Vertreters	511
IV.	Antrag auf Aufhebung der Bestellung eines besonderen Vertreters	513
V.	Antrag auf Bestellung eines besonderen Vertreters wegen weiter Entfernung	514
Kapitel 27 Bestimmung des zuständigen Gerichts		516
I.	Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGG	516
II.	Stellungnahme zum Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGG und Gegenantrag	519
Kapitel 28 Beweisaufnahme		522
I.	Antrag auf Beweis durch Augenschein und Zeugenvernehmung	522
II.	Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens und Vernehmung eines sachverständigen Zeugen.	525
III.	Antrag auf Vorlage von Urkunden	528
IV.	Antrag auf Änderung eines Beweisbeschlusses	530
Kapitel 29 Beweissicherungsverfahren		532
I.	Antrag auf Beweissicherung	532
II.	Gegengesuch zu einem Beweissicherungsantrag	535
Kapitel 30 Ergänzung von Urteilen und Beschlüssen		538
I.	Antrag auf Ergänzung eines SG-Urteils um eine Entscheidung über den Anspruch auf ein Hilfsmittel	538
II.	Antrag auf Ergänzung eines LSG-Urteils zur Auflage in einem Genehmigungserlass für eine Kassensatzung.	542
III.	Antrag auf Ergänzung eines BSG-Urteils um die Kostenentscheidung bezüglich eines Beigeladenen	544
IV.	Antrag auf Ergänzung der SG-Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Beitragsnachforderung um die Anordnung, die Vollziehung des Verwaltungsakts aufzuheben	547
Kapitel 31 Erledigung der Hauptsache		550
I.	Vorschlag zur Erledigung der Hauptsache durch gerichtlichen Vergleich	550
II.	Annahme eines Teilerkenntnisses zur teilweisen Erledigung der Hauptsache.	553
III.	Erledigung der Hauptsache durch Klagerücknahme.	555
Kapitel 32 Fristverlängerung		558
I.	Antrag auf Verlängerung einer Äußerungsfrist	558

II.	Antrag auf Fristverlängerung nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist	560
III.	Antrag auf weitere Verlängerung einer richterlichen Frist	562
IV.	Gegenvorstellung gegen erneute Fristverlängerung	564
V.	Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	567
VI.	Antrag auf erneute Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist	569
Kapitel 33 Klageänderung		571
I.	Klageänderung durch Geltendmachen eines weiteren Anspruchs	571
II.	Widerspruch gegen Klageänderung	575
III.	Klageänderung durch Austausch des zunächst vorgetragenen Lebenssachverhalts .	577
IV.	Klageänderung durch Klageerweiterung	580
V.	Widerspruch eines Beigeladenen gegen Klageänderung und Antrag auf Zwischenurteil	584
VI.	Klageänderung durch Klageerhebung gegen einen weiteren Beklagten	587
VII.	Austausch des Beklagten aufgrund einer Änderung der Verwaltungsorganisation .	592
VIII.	Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache und in Bezug auf Nebenforderungen sowie Einbeziehung eines weiteren Klagebegehrens	595
IX.	Erweiterung einer Erstattungsklage durch Einbeziehung eines weiteren Klagebegehrens	600
X.	Klageänderung durch Einschränkung des Klageantrags	607
XI.	Übergang von der Anfechtungs- und Leistungsklage zur Anfechtungs- und Feststellungsklage	611
Kapitel 34 Klagerücknahme		617
I.	Widerruf der Klagerücknahme	617
II.	Anzeige einer außergerichtlichen Einigung, Klagerücknahme und Antrag auf Kostenentscheidung	619
III.	Klagerücknahme nach außergerichtlichem Vergleich und Antrag auf Kostenentscheidung	622
Kapitel 35 Notaranwalt		627
I.	Antrag auf Bestellung eines Notarwalts	627
II.	Antrag auf Aufhebung der Bestellung zum Notaranwalt	632
Kapitel 36 Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens		635
I.	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit	635
II.	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Urteilsgründe	637
Kapitel 37 Protokollberichtigung und -ergänzung		639
I.	Antrag der Beklagten auf Aufnahme eines Beweisantrags in das Protokoll	639
II.	Antrag eines Beigeladenen auf Berichtigung des Protokolls	642
III.	Antrag des Klägers auf Berichtigung des Protokolls durch Ergänzung bezüglich seines Vorbringens in der mündlichen Verhandlung	644
Kapitel 38 Prozesskostenhilfe		647
I.	Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts	647
II.	Antrag auf Prozesskostenhilfe trotz Rechtsschutzversicherung mit Selbstbeteiligung	650
III.	Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts trotz Möglichkeit kostenlosen Rechtsschutzes durch Gewerkschaft	653
IV.	Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	657

V.	Antrag auf Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts	664
VI.	Antrag eines Insolvenzverwalters und Rechtsanwalts auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung der eigenen Person	666
VII.	Beschwerde gegen Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags	674
	Kapitel 39 Prozessunfähigkeit	677
I.	Genehmigung der bisherigen Prozessführung eines – zunächst – Prozessunfähigen	677
II.	Anzeige des Verlustes der Handlungsfähigkeit eines gemeinsamen Entscheidungsgremiums	679
III.	Antrag der Beklagten auf Untersuchung der Prozessfähigkeit des Klägers	681
	Kapitel 40 Ruhen des Verfahrens	684
I.	Antrag auf Anordnung des Ruhens	684
II.	Zustimmung des Klägers zum Antrag der Beklagten auf Anordnung des Ruhens	686
III.	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Ruhensanordnung	687
IV.	Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.	690
	Kapitel 41 Terminaufhebung/Terminsverlegung	692
I.	Antrag auf Terminaufhebung wegen Erkrankung des Prozessbevollmächtigten	692
II.	Antrag auf Terminverlegung wegen Verhinderung des durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Klägers	695
	Kapitel 42 Trennung von Rechtsstreitigkeiten	698
I.	Antrag auf Trennung mehrerer Rechtsstreitigkeiten verschiedener Beteiligten	698
II.	Antrag auf Trennung mehrerer von einem Kläger in einer Klage erhobener Ansprüche	702
III.	Antrag auf Trennung der Widerklage von der Klage.	705
	Kapitel 43 Unterbrechung des Verfahrens	708
I.	Anzeige der Bestellung zum Betreuer und Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens	708
II.	Anzeige eines neuen Anwalts von seiner Bestellung	710
III.	Anzeige des Todes der nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Klägerin	714
IV.	Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens durch einen minderjährigen Erben	716
V.	Antrag der Beklagten auf Ladung des Rechtsnachfolgers zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens und zur mündlichen Verhandlung.	719
VI.	Informationsschreiben an das Prozessgericht betreffend den Tod des Betreuers der Klägerin	722
VII.	Anzeige der Bestellung eines neuen Betreuers nach dem Tode des bisherigen Betreuers	724
VIII.	Anzeige der Bestellung als neuer Rechtsanwalt nach dem Tode des bisherigen Prozessbevollmächtigten	726
	Kapitel 44 Verbindung von Rechtsstreitigkeiten	728
I.	Antrag auf Verbindung mehrerer Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten	728
II.	Antrag auf Verbindung mehrerer Streitigkeiten verschiedener Beteiligten	732
	Kapitel 45 Vergleich	736
I.	Widerruf eines Vergleichs durch Betreuer	736
II.	Antrag auf Klageabweisung trotz außergerichtlichen Vergleichs	739
III.	Widerruf eines Vergleichs und Beweis Antrag	742

IV.	Anfechtung eines Vergleichs wegen arglistiger Täuschung und Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens	745
V.	Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit des Vergleichs	751
VI.	Antrag auf mündliche Verhandlung zur Protokollierung eines bereits abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleichs	756
VII.	Klage aus außergerichtlichem Vergleich	759
VIII.	Klage auf Anpassung der in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Leistungen für Heizung	763
Kapitel 46 Vertagung		768
I.	Antrag des auf dem Wege zur mündlichen Verhandlung verhinderten Prozessbevollmächtigten auf Vertagung	768
II.	Antrag auf Vertagung wegen Mandatswechsel kurz vor der mündlichen Verhandlung	770
III.	Antrag auf Vertagung wegen erheblicher Verzögerung des Beginns der mündlichen Verhandlung	774
IV.	Antrag auf Vertagung wegen neuer entscheidungserheblicher Gesichtspunkte . . .	777
Kapitel 47 Verweisung, Weiterverweisung, Zurückverweisung		781
I.	Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits nach Zuständigkeitsbestimmung durch nächsthöheres Gericht	781
II.	Verweisantrag wegen örtlicher Unzuständigkeit	782
III.	Verweisantrag wegen örtlicher Unzuständigkeit in einer Zulassungssache nach dem Vertragsarztrecht	784
IV.	Antrag auf Weiterverweisung an das örtlich zuständige Gericht	786
V.	Antrag auf Zurückverweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit	790
VI.	Antrag des Beklagten auf Weiterverweisung an das SG seines Wohnorts	792
VII.	Antrag auf Verweisung eines Prozesskostenhilfverfahrens	795
VIII.	Antrag auf Weiterverweisung eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens	798
IX.	Beschwerde gegen Beschluss des Sozialgerichts, durch den die Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges festgestellt wurde	802
X.	Beschwerde gegen Nichtverweisung eines Rechtsstreits an die Gerichte für Arbeits-sachen	803
Kapitel 48 Vorläufiger Rechtsschutz		806
I.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung nach § 86a Abs. 1 S. 1 SGG .	807
II.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Berufung	809
III.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	811
IV.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Revision	814
V.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Berufung eines beklagten Landes in einer Gewaltopferentschädigungssache	816
VI.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage . . .	818
VII.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung und Aufhebung der Vollziehung eines Herabsetzungsbescheides	820
VIII.	Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung und der Aufhebung des Vollzugs eines Verwaltungsaktes	822
IX.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen Entbindung vom Amt des Geschäftsführers einer Krankenkasse	824
X.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung und auf Aufhebung des Vollzugs einer Amtsenthebung	827
XI.	Beschwerde gegen die SG-Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Amtsentbindung	829

Inhaltsverzeichnis

XII.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Aufhebung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung . . .	831
XIII.	Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei Ablehnung der Verlängerung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung	833
XIV.	Antrag auf Änderung einer gerichtlichen Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz	835
XV.	Antrag auf Aufhebung einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung	838
XVI.	Antrag auf Änderung eines Beschlusses, durch den die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage nur teilweise angeordnet wurde	840
XVII.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Berufung in einem Rechtsstreit um eine Aufsichtsmaßnahme	842
XVIII.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Bescheid, dessen Sofortvollzug die Aufsichtsbehörde angeordnet hat	844
XIX.	Beschwerde gegen Entscheidung über Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in einer Aufsichtsangelegenheit durch sachlich unzuständiges Sozialgericht	847
XX.	Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Aufsichtsmaßnahme	849
XXI.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und Aufhebung der Vollziehung einer Aufsichtsmaßnahme	852
XXII.	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung und auf Aufhebung der Vollziehung einer Aufsichtsmaßnahme	854
XXIII.	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung, hilfsweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung	856
XXIV.	Antrag auf Aufhebung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage	858
Kapitel 49 Widerspruchsverfahren		861
I.	Anzeige der Mandatsübernahme und Antrag auf Akteneinsicht	861
II.	Widerspruchseinlegung	863
III.	Widerspruch gegen Teilablehnung eines Leistungsantrags	865
IV.	Widerspruch gegen Ablehnung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II	870
V.	Widerspruch in einer Vertragsarztangelegenheit	873
VI.	Widerspruch in einer Sozialhilfeangelegenheit	876
VII.	Widerspruch und Antrag auf Wiedereinsetzung	880
VIII.	(Anfechtungs-) Widerspruch	882
IX.	(Verpflichtungs-) Widerspruch	884
X.	Widerspruch und Widerspruchsbegründung bei Einbeziehung neuer Bescheide . .	885
Kapitel 50 Wiedereinsetzung		887
I.	Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Klagefrist	887
II.	Antrag auf Wiedereinsetzung nach Ablauf eines Jahres	890
III.	Beschwerde gegen Versagung der Wiedereinsetzung	894
IV.	Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung und in die Wiedereinsetzungsfrist	897
V.	Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und der Beschwerdebegründungsfrist	901
VI.	Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist nach Rücknahme eines Prozesskostenhilfeantrags wegen Änderung der Einkommensverhältnisse	904
VII.	Wiedereinsetzungsantrag nach Ablehnung des PKH-Antrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Voraussetzungen	906
VIII.	Wiedereinsetzungsantrag nach Ablehnung des PKH-Antrags wegen fehlender Erfolgsaussicht	908

Kapitel 51 Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung	911
I. Antrag auf Wiedereröffnung nach unverschuldetem verspätetem Erscheinen des Prozessbevollmächtigten	911
II. Rüge der unterlassenen Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	914
Kapitel 52 Zwischenfeststellungsverfahren	918
Antrag auf Erlass eines Zwischenurteils	918

Teil 3 Rechtsmittel

Kapitel 53 Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen des ersuchten und beauftragten Richters oder des Urkundsbeamten	921
I. Anrufung des Prozessgerichts gegen Ablehnung einer Protokollergänzung betreffend die Augenscheinseinnahme durch den ersuchten Richter	921
II. Anrufung des Prozessgerichts wegen Zurückweisung bestimmter Fragen an den Zeugen durch den beauftragten Richter	924
III. Anrufung des zuständigen Gerichts wegen Verweigerung der Protokollierung einer Klageerhebung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	927

Kapitel 54 Anschlussberufung	930
I. Anschlussberufung	930
II. Eventual-Anschlussberufung	932
III. Anschlussberufung zum Übergang auf die Fortsetzungsfeststellungsklage	934
IV. Anschlussberufung zur Erhebung der Widerklage	936
V. Anschlussberufung bei Haupt- und Hilfsantrag	938

Kapitel 55 Anschlussrevision	940
---	-----

Kapitel 56 Außerordentliche Rechtsbehelfe	943
I. Anhörungsrüge bei Gehörsverletzung durch das BSG	943
II. Anhörungsrüge bei Nichtberücksichtigung der Beschwerdebegründung nebst Wiedereinsetzungsantrag durch das BSG	945
III. Gegenvorstellung bei Gehörsverletzung durch Zwischenentscheidung	947

Kapitel 57 Berufung	950
I. Berufung bei reiner Anfechtungsklage	950
II. Teilanfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung	957
III. Berufung gegen stattgebendes Urteil des SG	958
IV. Berufung gegen klageabweisendes Urteil und Klage vor dem LSG gegen einen im Berufungsverfahren erlassenen Bescheid	960
V. Berufung gegen Gerichtsbescheid	963
VI. Teilanfechtung des stattgebenden Urteils	965
VII. Vom SG zugelassene Berufung	968
VIII. Berufung einer beigeladenen Berufsgenossenschaft	971
IX. Berufung und Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist	975
X. Berufung gegen Abweisung einer Aufsichtsklage	980
XI. Berufung bei Erledigung einer Untätigkeitsklage	982
XII. Berufung des Klägers und Antrag auf Verwerfung der Berufung der Beklagten	984
XIII. Berufung zur Feststellung der Wirksamkeit eines Vergleichs	986
XIV. Berufung zur Feststellung der Wirksamkeit der Klagerücknahme	988
XV. Berufung bei Haupt- und Hilfsantrag des Klägers	990

Inhaltsverzeichnis

XVI.	Berufung des Klägers und Hilfsantrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes . . .	991
XVII.	Berufung mit Antrag auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG	994
XVIII.	Berufung gegen Zwischenurteil über Zulässigkeit der Klage	996
XIX.	Berufung gegen die Entscheidung über den Grund des Anspruchs	997
XX.	Berufung gegen Verurteilung dem Grunde nach	999
XXI.	Berufung eines Beigeladenen	1001
XXII.	Berufung einer notwendig Beigeladenen	1004
XXIII.	Berufung gegen SG-Urteil, durch das die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen worden ist.	1008
XXIV.	Antrag auf Verwerfung der Berufung eines nichtbeteiligtenfähigen Beigeladenen .	1011
XXV.	Berufung gegen SG-Urteil, durch das die Prozessunfähigkeit des Klägers festgestellt und die Klage abgewiesen worden ist.	1013
XXVI.	Antrag auf Verwerfung der Berufung des prozessunfähigen notwendig Beigeladenen	1017
Kapitel 58 Beschwerde.		1020
I.	Beschwerde gegen Versagung der Wiedereinsetzung.	1020
II.	Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines besonderen Vertreters.	1022
III.	Beschwerde gegen Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags	1025
IV.	Beschwerde gegen Abgabe einer Rechtssache im Wiederaufnahmeverfahren.	1026
Kapitel 59 Nichtzulassungsbeschwerde gegen Nichtzulassung der Berufung		1030
I.	Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch rechtswidrige Ablehnung eines Vertagungsantrags.	1030
II.	Beschwerdegrund: grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache	1038
III.	Rüge einer Divergenz	1041
IV.	Rüge von Verfahrensmängeln	1043
V.	Rüge der Abweichung des SG von einer Entscheidung des übergeordneten LSG. .	1046
Kapitel 60 Nichtzulassungsbeschwerde gegen Nichtzulassung der Revision		1049
I.	Rüge der rechtswidrigen Verwerfung der Berufung	1049
II.	Rüge des Übergehens eines Wiedereinsetzungsantrags durch das LSG	1053
III.	Rüge mangelnder Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren	1055
IV.	Rüge einer unterbliebenen unechten notwendigen Beiladung	1061
V.	Rüge fehlerhafter Bestätigung der Klagabweisung des SG wegen örtlicher Unzuständigkeit durch LSG.	1068
VI.	Rüge der rechtswidrigen Ablehnung eines Terminsänderungsantrags	1073
VII.	Rüge der Nichteinhaltung der Wartepflicht	1077
VIII.	Rüge mangelnder Sachaufklärung mit der Anschlussbeschwerde	1083
IX.	Rüge der verfahrensfehlerhaften Bestätigung der Abweisung einer Nichtigkeitsklage durch das LSG	1085
X.	Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als Revisionszulassungsgrund	1091
Kapitel 61 Revision.		1095
I.	Revision bei erfolgloser Anfechtungsklage in den Vorinstanzen	1096
II.	Revision bei erfolgreicher Anfechtungsklage in erster Instanz und Abweisung der Klage durch LSG.	1100
III.	Revision der Beklagten bei erfolgreicher Anfechtungsklage in den Vorinstanzen. .	1103
IV.	Revision mit Haupt- und Hilfsantrag bei erfolgloser Anfechtungsklage in erster Instanz und Abweisung der Klage in zweiter Instanz	1105
V.	Revision bei erfolgloser Teilanfechtung eines Beitragsbescheides in den Vorinstanzen	1108

VI.	Revision bei erfolgloser Leistungsklage auf Erstattung von Aufwendungen	1110
VII.	Revision der Beklagten gegen erfolgreiche Leistungsklage auf Erstattung von Krankenhausbehandlungskosten	1113
VIII.	Revision bei Teilzulassung des Rechtsmittels und erfolgreicher Leistungsklage in den Vorinstanzen	1115
IX.	Revision bei erfolgloser Anfechtungs- und Leistungsklage in den Vorinstanzen . .	1118
X.	Revision bei Teilerfolg der Anfechtungs- und Leistungsklage in erster Instanz und Klageabweisung durch LSG	1120
XI.	Revisionsbegründung bei in den Vorinstanzen erfolglos gebliebener Anfechtungs- und Leistungsklage und nach Übergang zur Anfechtungsklage	1123
XII.	Revision bei in den Vorinstanzen erfolglos gebliebener Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	1127
XIII.	Revisionsbegründung bei in erster Instanz mit dem Hauptantrag erfolgreicher Anfechtungs- und Leistungsklage und Klageabweisung durch das LSG	1131
XIV.	Revisionsbegründung einer in zweiter Instanz verurteilten Beigeladenen	1134
XV.	Revisionsbegründung bei in den Vorinstanzen erfolglos gebliebener Feststellungsklage	1137
XVI.	Revision bei erfolgreicher Anfechtungs- und Feststellungsklage in erster Instanz und Klageabweisung durch Prozessurteil des LSG	1139
XVII.	Mit der Revision Übergang von der Anfechtungs- zur Fortsetzungsfeststellungsklage	1142
XVIII.	Revision bei in den Vorinstanzen erfolglos gebliebener Untätigkeitsklage	1144
XIX.	Revisionsbegründung unter Bezugnahme auf die Nichtzulassungsbeschwerde und den Zulassungsbeschluss	1146
XX.	Revision gegen Abweisung der Nichtigkeitsklage durch LSG	1149
XXI.	Revision gegen Abweisung der auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO i.Vbdg.m. § 179 Abs. 1 SGG gestützten Nichtigkeitsklage durch LSG	1154
XXII.	Revision gegen ein zusprechendes, auf § 579 Abs. 1 Nr. 2 und § 41 Nr. 5 ZPO gestütztes LSG-Urteil	1160
XXIII.	Revision in einem Wiederaufnahmeverfahren nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 SGG	1168
XXIV.	Revision in einem vom LSG von Amts wegen nach § 181 SGG eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren	1174
	Kapitel 62 Sprungrevision	1180
I.	Sprungrevision gegen ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urteil des SG	1180
II.	Sprungrevision gegen SG-Urteil, durch das die Feststellungsklage abgewiesen worden ist	1190

Teil 4 Wiederaufnahme des Verfahrens

	Kapitel 63 Nichtigkeitsklage	1197
I.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines rechtskräftigen Gerichtsbescheides	1197
II.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines rechtskräftigen LSG-Urteils	1201
III.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines SG-Urteils, gegen das vergeblich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist	1206
IV.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines rechtskräftigen LSG-Urteils	1210
V.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines BSG-Urteils	1213
VI.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines nach § 153 Abs. 4 SGG ergangenen Beschlusses des LSG	1216
VII.	Nichtigkeitsklage eines nach § 75 Abs. 5 SGG verurteilten Beigeladenen zur Aufhebung eines LSG-Urteils	1221

VIII.	Nichtigkeitsklage zur Aufhebung eines LSG-Urteils nach Verwerfung der Revision als unzulässig	1225
Kapitel 64 Restitutionsklage		
I.	Restitutionsklage wegen eines verfälschten Gutachtens im Vorprozess	1229
II.	Restitutionsklage wegen einer verfälschten Arbeitsbescheinigung	1235
III.	Restitutionsklage wegen eines wider besseren Wissens im Berufungsverfahren des Vorprozesses erstatteten Sachverständigengutachtens	1238
IV.	Restitutionsklage wegen Verletzung der Wahrheitspflicht durch einen Zeugen im Vorprozess	1242
V.	Restitutionsklage wegen Verletzung der Wahrheitspflicht im Vorprozess durch einen schuldunfähigen Zeugen	1246
VI.	Restitutionsklage wegen Verwendung einer verfälschten Urkunde im Vorprozess	1252
VII.	Restitutionsklage wegen eines im Vorprozess durch den inzwischen verstorbenen Prozessbevollmächtigten des Klägers begangenen Prozessbetrugs	1256
VIII.	Restitutionsklage bei Täuschung der Richter des BSG im Vorprozess über die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung bei versäumter Revisionsbegründungsfrist	1261
IX.	Restitutionsklage gegen ein im Vorprozess nach Zurückverweisung durch das BSG im zweiten Rechtsgang durch Prozessbetrug erwirktes LSG-Urteil	1267
X.	Berufung gegen Abweisung einer Restitutionsklage wegen Urkundenunterdrückung im Vorprozess	1273
XI.	Restitutionsklage nach Wiederauffinden einer Urkunde	1277
XII.	Restitutionsklage wegen wissentlich falscher Behauptungen der Klägerin im Vorprozess	1283
XIII.	Restitutionsklage nach Verurteilung des Beigeladenen wegen eines im Vorprozess begangenen Prozessbetrugs zu Ungunsten des Klägers	1288
Kapitel 65 Wiederaufnahmeklage		
I.	Wiederaufnahmeklage nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 SGG	1295
II.	Wiederaufnahmeklage zur Aufhebung eines nicht mehr nach § 45 SGB X rücknehmbaren Bewilligungsbescheides	1300
III.	Wiederaufnahmeklage bei Verurteilung von zwei Leistungsträgern zur Gewährung von Sozialleistungen wegen desselben Unfalls	1306
IV.	Wiederaufnahmeklage nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 SGG	1311
V.	Umstellung der Klage nach Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens von Amts wegen	1316
 Teil 5 Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung, Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens, Missbrauchsgebühr, Streitwertfestsetzung, Ordnungsgeld		
Kapitel 66 Kosten für Gutachten eines Arztes des Vertrauens		
I.	Antrag auf Übernahme der Kosten auf die Staatskasse	1321
II.	Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG über die endgültige Kostentragung	1323
 Kapitel 67 Kostenentscheidung nach Erledigung des Verfahrens ohne Urteil		
I.	Antrag auf Kostenentscheidung nach Prozessvergleich	1325
II.	Antrag des Klägers auf Kostenentscheidung nach Anerkenntnis durch den Versicherungsträger	1327
III.	Antrag auf Kostenentscheidung nach Klagerücknahme	1329

IV.	Antrag auf Kostenentscheidung nach Reduzierung einer Schadensersatzforderung und nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten	1332
V.	Antrag eines notwendig Beigeladenen auf Kostenentscheidung nach Annahme eines Anerkenntnisses	1335
VI.	Stellungnahme zur Beschwerde eines beigeladenen Mitarbeiters eines Betriebes gegen Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache	1337
Kapitel 68 Kostenfestsetzung		1339
I.	Antrag des obsiegenden Klägers auf Festsetzung seiner außergerichtlichen Kosten .	1339
II.	Antrag des beklagten Versicherungsträgers auf Festsetzung der außergerichtlichen Kosten der Klägerin, die im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten war.	1342
III.	Erinnerung der Klägerin gegen Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.	1346
Kapitel 69 Missbrauchsgebühr		1349
I.	Beschwerde gegen Kostenauflegung wegen schuldhaft verursachter Vertagung einer mündlichen Verhandlung	1349
II.	Beschwerde gegen Kostenauflegung wegen rechtsmissbräuchlicher Fortführung des Rechtsstreits	1352
III.	Antrag auf Aufhebung der Kostenauflegung nach Klagerücknahme im Berufungsverfahren.	1354
IV.	Beschwerde einer Behörde gegen Auflegung von Kosten wegen unterlassener notwendiger Ermittlungen im Verwaltungsverfahren	1357
Kapitel 70 Ordnungsgeld.		1360
I.	Beschwerde gegen Ordnungsgeldbeschluss.	1360
II.	Antrag auf Aufhebung eines Ordnungsgeldbeschlusses	1365
III.	Antrag einer Zeugin auf Aufhebung einer Ordnungsgeldfestsetzung und eines Beschlusses über die Auflegung von Kosten	1368
IV.	Beschwerde eines Sachverständigen gegen Ordnungsgeldbeschluss und Auflegung von Kosten.	1371
Kapitel 71 Streitwertfestsetzung		1377
I.	Antrag eines Rechtsanwalts auf Streitwertfestsetzung für eine Schadensersatzklage der Bundesagentur für Arbeit gegen einen Arbeitgeber	1377
II.	Antrag des beklagten Versicherungsträgers auf Streitwertfestsetzung für eine Wahlanfechtungsklage.	1379
III.	Antrag eines Rechtsanwalts auf Streitwertfestsetzung für eine Untätigkeitsklage . .	1381
IV.	Antrag einer Rechtsanwältin auf Streitwertfestsetzung für eine Klage mit Haupt- und Hilfsantrag.	1382
V.	Antrag des beklagten Versicherungsträgers auf Streitwertfestsetzung für eine Fortsetzungsfeststellungsklage	1384
VI.	Antrag eines Rechtsanwalts auf Streitwertfestsetzung für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung.	1386
VII.	Antrag eines Rechtsanwalts auf Streitwertfestsetzung für ein vorläufiges Rechtschutzverfahren.	1387
VIII.	Beschwerde eines Rechtsanwalts gegen die Streitwertfestsetzung für eine Anfechtungsklage eines Galeristen gegen einen Künstlersozialabgabebescheid	1390
IX.	Beschwerde des beklagten Versicherungsträgers gegen Streitwertfestsetzung für eine Anfechtungsklage.	1392

Teil 6 Vollstreckung

Kapitel 72 Aussetzung der Vollstreckung einer vorläufig vollstreckbaren Gerichtsentscheidung	1395
I. Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung eines SG-Urteils zur Beitragszahlung . .	1395
II. Antrag des Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung eines SG-Urteils zur Rückerstattung einer zu Unrecht bezogenen laufenden Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz	1399
III. Antrag eines beklagten Arbeitgebers auf Aussetzung der Vollstreckung eines LSG-Urteils zur Leistung von Schadensersatz	1402
IV. Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung eines Gerichtsbescheides auf Rückerstattung von Pflegegeld an privates Pflegeversicherungsunternehmen	1405
V. Antrag eines Grundsicherungsträgers auf Aussetzung der Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung	1408
VI. Antrag des beklagten Versicherungsträgers auf Aussetzung eines SG-Urteils zur Wiederholung der Wahl eines Selbstverwaltungsorgans	1410
VII. Antrag eines klagenden Versicherungsträgers auf Aufhebung einer einstweiligen Aussetzungsanordnung	1413
Kapitel 73 Vollstreckungsabwehrklage	1416
I. Klage gegen Vollstreckung eines rechtskräftigen SG-Urteils auf Zahlung von Schadensersatz	1416
II. Klage gegen Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich	1419
Stichwortverzeichnis	1423

Kapitel 5 Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage

Übersicht

Rdn.

- I. Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf Versorgung mit einem Hörgerät 1
II. Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf ein höheres Insolvenzgeld 12

I. Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf Versorgung mit einem Hörgerät

(Beteiligtenfähigkeit eines geistig Behinderten – § 70 Nr. 1 SGG; Prozessunfähigkeit – § 104 Nr. 2 BGB und § 71 Abs. 1 SGG; gesetzlich vertreten durch einen Betreuer – §§ 1896 und 1902 BGB; Passivlegitimation der beklagten Krankenkasse nach Zusammenschluss mehrerer Krankenkassen; Zulässigkeit und Ziel der Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG); Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts – § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X; Rechtsanspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln – § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V; keine Versagung von Leistungen wegen unterlassener Mitwirkung – § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I; Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte – §§ 11 SGB X und 15 SGB I)

	[Datum]	1
An das Sozialgericht [Straße] [Ort]		
Klage des ... [Straße] [Ort]		
		– Klägers –
– gesetzlich vertreten durch seinen Betreuer O. R. – Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... [Straße] [Ort]		
gegen Allgemeine Ortskrankenkasse ... – vertreten durch den Geschäftsführer – [Straße] [Ort]		
		– Beklagte –
wegen Versorgung mit einem Hörgerät		
Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, den Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid der Krankenkasse X vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... zurückzunehmen und den Kläger mit einem Hör- gerät der Firma A. B. Modell K. zu versorgen.		

Begründung:

...

[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]

Der am ... geborene Kläger ist geistig behindert. Das Betreuungsgericht ... bestellte am ... den Angestellten W.P. zu seinem Betreuer. Dieser beantragte unter Vorlage der Verordnung des Hals-, Nasen- und Ohrenarztes Dr... bei der Krankenkasse X die Versorgung des Klägers mit einem Hörgerät der Firma A. B. Modell K. Die Krankenkasse ließ den Kläger durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) untersuchen und lehnte mit Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... die Versorgung mit einem Hörgerät ab. Zur Begründung führte die Krankenkasse aus: Bei dem geistig behinderten Antragsteller sei eine Schwerhörigkeit ungewöhnlich schwer festzustellen, da er auf die Untersuchungsmethoden kaum reagiere. Möglicherweise hätten die Menschen, die mit ihm zusammenlebten, zwar den Eindruck, er sei schwerhörig. Da man aber nicht feststellen könne, ob er wirklich ein Hörgerät benötige, sei der Antrag abzulehnen. Auch den Widerspruch gegen diese Entscheidung wies die Krankenkasse X. zurück. Der damalige Betreuer W. P. ließ die Bescheide bestandskräftig werden.

Nachdem W. P. das Amt des Betreuers wegen einer schweren Erkrankung niedergelegt hatte, bestellte das Betreuungsgericht am ... den Oberstudienrat O. R. zum neuen Betreuer. O. R. besuchte häufiger den in einer Behindertenwerkstatt untergebrachten Kläger. Dabei stellte er fest, dass der Betreute immer dann fröhlich wurde, wenn das Radiogerät auf besonders laut gestellt wurde und Tanzmusik erklang. Dies veranlasste den neuen Betreuer, mit dem Kläger in die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität ... zu fahren und dort eine eingehende Untersuchung durchführen zu lassen. Sie hatte das Ergebnis: Der Kläger ist seit Geburt schwerhörig und bedarf dringend des Hörgeräts, das der Hals-, Nasen- und Ohrenarzt Dr.... seinerzeit bereits verordnet hatte. Der Betreuer O. R. beantragte daraufhin bei der – nach Zusammenschluss mehrerer Ortskrankenkassen – nunmehr zuständigen Beklagten erneut die Versorgung des Klägers mit einem Hörgerät der Firma A. B. Modell K. Auch dieser Antrag hatte keinen Erfolg. Die Krankenkasse verwies auf den bestandskräftigen Bescheid der Krankenkasse X vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... Aufgrund dieser Bescheide stehe bindend fest, dass der Kläger keinen Anspruch auf das erneut beantragte Hörgerät habe. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass er heute schwerhörig sei, könne er nicht mit einem solch wertvollen Hörgerät versorgt werden, das nur für Angehörige von Berufen notwendig sei, die dauernd mit anderen Menschen Gespräche führen müssten, z.B. Kaufleute, Berufsberater, also Menschen, die täglich auf ein hochwertiges Gerät angewiesen seien.

Die Auffassung der Beklagten ist unhaltbar. Schon die seinerzeitige Ablehnung der Versorgung mit dem beantragten Hörgerät war rechtswidrig. Denn nach den Feststellungen der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität ... bestand auch bereits damals – wie sich aus dem Befundbericht der Klinik vom ... ergibt – eine Schwerhörigkeit, die nur mit dem hochwertigen Hörgerät der Firma A. B. Modell K. ausgeglichen werden kann.

Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Prozessvollmacht des Klägers – unterzeichnet von dem Betreuer O. R. –
2. Urkunde über die Bestellung des Oberstudienrats O. R. zum Betreuer des Klägers
3. Bescheid der Krankenkasse X vom ... – Az.:... –
4. Widerspruchsbescheid der Krankenkasse X vom ... – Az.:... –
5. Bescheid der Beklagten vom ... – Az.:... –
6. Widerspruchsbescheid der Beklagten vom ... – Az.:... –
7. Verordnung des Hals-, Nasen- und Ohrenarztes Dr... vom ...
8. Befundbericht der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität ... vom ...

Auch **geistig behinderte Menschen** sind selbst dann **beteiligtenfähig** (§ 70 Nr. 1 SGG), wenn sie gemäß § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig sind. Denn fähig an sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein, sind nach der genannten Vorschrift ohne Einschränkung juristische und natürliche Personen. 2

Geschäftsunfähige Personen (vgl. § 104 BGB) können sich nicht für durch Verträge verpflichten. Sie sind deshalb **prozessunfähig** (Umkehrschluss aus § 71 Abs. 1 SGG). Ihre **Prozesshandlungen** sind **unwirksam**. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter genehmigt werden. Der Vertreter kann die **Genehmigung** aber nicht auf einzelne Prozesshandlungen beschränken. Die Rechtssicherheit erfordert es, die Prozessführung **als »einheitliches Ganzes«** zu behandeln (vgl. BSG, Urt. vom 29.06.1995 – 11 RAr 57/94 – BSGE 76, 178, 180 f. = SozR 3-4100 § 58 Nr. 7). 3

Im generalisierten Beispielsachverhalt wird der Kläger durch einen vom Betreuungsgericht bestellten **Betreuer** vertreten. Es handelt sich um einen Fall der **gesetzlichen Vertretung** (§§ 1896 und 1902 BGB). Für den Rechtsstreit hat es die Bedeutung: selbst wenn der Betreute nicht geschäftsunfähig (vgl. § 104 BGB) sein sollte, steht er für den Rechtsstreit gemäß § 53 ZPO i.Vbdg.m. § 202 SGG einer nicht prozessfähigen Person gleich, wenn er durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird. Da der Kläger bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren bei der – durch einen Zusammenschluss mehrerer Krankenkassen untergegangenen – Krankenkasse X und auch in dem bei der Beklagten durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren durch ein Betreuer vertreten war, sind die **ergangenen Bescheide** formal in Ordnung und damit **wirksam**. 4

Die **beklagte Krankenkasse** ist **passiv legitimiert**, d.h. generell zuständig für die mit der Klage begehrte Leistung oder Verpflichtung (vgl. dazu BSG, Urt. vom 12.02.2015 – B 10 RG 1/13 R – und vom 24.04.2015 – B 4 AS 39/14 R –). Mehrere Krankenkassen, darunter die Krankenkasse X, haben sich zu einer neuen Krankenkasse, nämlich der Beklagten, zusammengeschlossen. Dadurch sind die bisherigen Krankenkassen als eigenständige Rechtssubjekte untergegangen, und die Beklagte ist **als Rechtsnachfolgerin in deren Rechte und Pflichten eingetreten**. Es handelt sich um einen **Zuständigkeitswechsel** auf die Beklagte, der hier zwar nicht während des Gerichtsverfahrens, sondern zwischen zwei in zeitlichem Abstand durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren eingetreten ist (vgl. zum Zuständigkeitswechsel bei Behörden während des Gerichtsverfahrens BSG, Urt. vom 26.03.2014 – B 10 EG 2/13 R – DRspr 2014/9553 – und BFH, Urt. vom 30.01.2014 – V R 38/11 – BFH/NV 2014, 837–839; siehe auch BVerwG, Urt. vom 19.02.2015 – BVerwG 1 C 13.14 – DÖV 2015, 584). 5

Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG ist die **Klage nur zulässig**, wenn der der **Kläger behauptet**, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts **beschwert zu sein**. Der Kläger macht im generalisierten Beispielsachverhalt geltend, dass die Beklagte verpflichtet sei, die von der Krankenkasse X seinerzeit erlassenen Bescheide zurückzunehmen, weil sie von Anfang an rechtswidrig waren, und dass die Ablehnung, diesem Begehren zu folgen, ebenfalls rechtswidrig sei. Außerdem macht er geltend, dass er einen Anspruch auf Versorgung mit dem von dem Hals-, Nasen- und Ohrenarzt Dr.... am ... verordneten Hörgerät habe. Nach seinem Vorbringen ergibt sich die **Möglichkeit**, dass der Kläger **in eigenen Rechten verletzt** ist (vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 06.05.2015 – BVerwG 6 C 11.14 –; BAG, Beschl. vom 18.03.2015 – 7 ABR 6/13 – [zum Rechtsschutzinteresse als in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung]). Dies genügt für die Zulässigkeit der Klage. Es würde allerdings nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht ausreichen, wenn die Richter bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage das Vorliegen einer objektiven Beschwerde erkennen könnten, ohne dass der Kläger eine entsprechende Behauptung aufgestellt hätte (vgl. BSG, Urt. vom 21.04.1961 – 7 RAr 40/59 – BSGE 14, 164, 165 f. = SozR Nr. 2 zu § 145 AVAVG). Denn ob der Kläger **tatsächlich beschwert** ist, hat das Gericht im Rahmen der **Begründetheit** der Klage zu prüfen (BSG, Urt. vom 29.04.1958 – 3 RK 9/57 – BSGE 7, 169, 170 = DOK 1958, 374 und vom 30.10.1963 – 6 RKa 4/62 – BSGE 20, 74, 75 = SozR Nr. 1 zu § 368h RVO). 6

- 7 Der Kläger hat mit der **kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 56 SGG) die **richtige Klageart** gewählt (vgl. dazu BSG, Urt. vom 29.09.2009 – B 8 SO 16/08 R – SozR 4-1300 § 4 Nr. 20 = BSGE 104, 213 = Breithaupt 2010, 707, 708, vom 18.05.2010 – B 7 AL 49/08 R –, vom 09.06.2011 – B 8 A Y 1/10 R – NVwZ-RR 2012, 204 = NZS 2012, 77 [nur LS], vom 10.11.2011 – B 8 SO 12/10 R – SozR 4-3500 § 30 Nr. 4 = SGB 2012, 35 und – B 8 SO 18/10 R – SozR 4-4200 § 22 Nr. 38 = NVwZ-RR 2012, 313–316 = SGB 2012, 616–618, vom 13.02.2014 – B 4 AS 19/13 R – SGB 2014, 202–203 und vom 24.03.2015 – B 8 SO 9/14 R –). Mit der **Anfechtungsklage** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) begehrt er die Aufhebung des von der beklagten Krankenkasse erlassenen Ablehnungsbescheides vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... (§ 95 SGG). Die **Verpflichtungsklage** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) ist erforderlich, um zu erreichen, dass das Gericht die Beklagte verpflichtet, den seinerzeit von der Krankenkasse X erlassenen Ablehnungsbescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ... zurückzunehmen. Die **Leistungsklage** (§ 54 Abs. 4 SGG) ist erforderlich, damit die Beklagte verurteilt werden kann, den Kläger mit dem von ihm im Prozessantrag genau bezeichneten Hörgerät zu versorgen.
- 8 **Verwaltungsakte**, gegen die der gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird, werden für die Beteiligten **in der Sache bindend**, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 77 SGG). Gegen den Bescheid der Krankenkasse X vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... hat der Kläger seinerzeit nicht Klage erhoben. Die Bescheide sind damit bindend geworden. Das Gesetz sieht aber unter bestimmten Voraussetzungen die **Durchbrechung der Bestandskraft**, z.B. in § 44 SGB X, vor. Nach Abs. 1 Satz 1 der genannten Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, **mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen**, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das **Recht unrichtig angewandt** oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist (§ 44 Abs. 3 SGB X). Die Beklagte ist als Rechtsnachfolgerin der Krankenkasse X zuständig für die Überprüfung der von dieser Kasse erlassenen Bescheide.
- 9 Entgegen der Auffassung der Beklagten war das Recht seinerzeit unrichtig angewendet worden. Wie die erneute Untersuchung des Klägers in der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität ... ergeben hat, liegt eine Schwerhörigkeit vor, die nur mit dem vom Kläger begehrten Hörgerät ausgeglichen werden kann. Die Krankenkasse X hätte seinerzeit schon den Kläger mit dem beantragten Hörgerät versorgen müssen. Das ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Auf diese Leistung bestand und besteht ein Rechtsanspruch (vgl. den Gesetzeswortlaut: »... können in Anspruch genommen werden« bzw. »... haben Anspruch auf«). Die Versorgung von Hörgeräten, auch hochwertigen, ist allein davon abhängig, dass eine ausreichende Hörleistung erreicht wird. Wenn ein geistig behinderter Mensch nur mit einem qualitativ hochwertigen Gerät hören kann, hat er darauf einen Anspruch. Im generalisierten Beispielsachverhalt sind der Hals-, Nasen- und Ohrenarzt Dr. ... und die Hals-, Nasen- und Ohren-Klinik der Universität ... übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger ein Hörgerät der Firma A. B. Modell K benötigt, um überhaupt hören zu können. Das ist allein maßgebend. Sollte das Gericht insoweit noch **Zweifel** haben, müsste es eine **Beweisaufnahme** durchführen und entweder ein Gutachten eines vom Gericht als **Sachverständigen** bestellten Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten beiziehen oder zur mündlichen Verhandlung laden und vernehmen (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.Vbdg.m. § 404 ZPO). Darüber befindet das Gericht **nach pflichtgemäßem Ermessen**, es sei denn es hätte die **notwendige Sachkunde**, um ohne ein Sachverständigen die medizinische Frage zu entscheiden (vgl. dazu BVerwG, Entsch. vom 10.02.2015 – BVerwG 5 B 60.14 – und vom 31.03.2015 – BVerwG 4 B 6.15 –; BFH, Beschl. vom 07.01.2015 – I B 42/13 –). Kommt das Gericht dann zu dem Ergebnis, dass der Kläger schon im Zeitpunkt der Entscheidung der Krankenkasse X das gewünschte Hörgerät benötigte, ist auf die **Anfechtungsklage** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) der von der Beklagten erlassene Ablehnungsbescheid in der Ge-

stalt des Widerspruchsbescheides (§ 95 SGG) aufzuheben und auf die **Verpflichtungsklage** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG) die Beklagte zu verpflichten, die Bescheide der Krankenkasse X gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG) zurückzunehmen. Ferner hat das Gericht, weil ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung besteht, auf die **Leistungsklage** (§ 54 Abs. 4 SGG) die beklagte Krankenkasse zur Versorgung des Klägers mit dem Hörgerät der Firma A. B. Modell K zu verurteilen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X kommt eine Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakts nicht in Betracht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Diese Vorschrift kann auf einen geistig behinderten Menschen, der sich nicht richtig auszudrücken weiß und möglicherweise den Zweck der Hörprüfung durch einen Arzt nicht versteht, nicht zu seinen Ungunsten angewendet werden. Denn **vorsätzlich** handelt nur derjenige, der mit **Wissen und Wollen** handelt (vgl. dazu Heinrichs in Palandt, § 276 Rn. 10) Das setzt das Verstehen der Vorgänge voraus und die Fähigkeit, entsprechend zu handeln. 10

Ebenso wenig können einem geistig behinderten, geschäftsunfähigen Menschen Leistungen deshalb versagt werden, weil er im Verwaltungsverfahren **nicht ausreichend mitgewirkt** hat. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Demjenigen, der sich aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen einer geistigen Behinderung, nicht äußern kann, obwohl seine Äußerung – wie bei der Untersuchung des Hörvermögens – zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen bedeutsam ist, darf die Behörde nicht deshalb Leistungen versagen. Dagegen kann der zuständige Leistungsträger verlangen, dass auch ein geistig behinderter Mensch der **Erteilung erforderlicher Auskünfte** durch Dritte (vgl. § 15 SGB I) zustimmt. Die **Zustimmung** erfolgt dann zwar nicht durch ihn persönlich, sondern **durch den gesetzlichen Vertreter**, der die erforderlichen **Verfahrenshandlungen** (vgl. dazu § 11 SGB X) vorzunehmen hat. 11

II. Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage auf ein höheres Insolvenzgeld

(Klagebefugnis der Witwe und Alleinerbin eines Arbeitnehmers – § 165 Abs. 4 SGB III; Sonderrechtsnachfolge – § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I; Beteiligtenfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit – § 70 Nr. 1 SGG; Passivlegitimation der Bundesagentur; örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit nach Umzug der Klägerin – § 2 Abs. 2 SGB X; örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts – § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG; Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage, Zulässigkeit – § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 SGG sowie § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X; richtige Klageart der Klagekombination; Anspruch auf Insolvenzgeld – § 165 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB III und Höhe der Leistung – § 167 Abs. 1 SGB III)

An das Sozialgericht [Straße] [Ort]	[Datum]	12
Klage der ... [Straße] [Ort]	– Klägerin –	

Kapitel 30 Ergänzung von Urteilen und Beschlüssen

Übersicht	Rdn.
I. Antrag auf Ergänzung eines SG-Urteils um eine Entscheidung über den Anspruch auf ein Hilfsmittel	1
II. Antrag auf Ergänzung eines LSG-Urteils zur Auflage in einem Genehmigungserlass für eine Kassensatzung	16
III. Antrag auf Ergänzung eines BSG-Urteils um die Kostenentscheidung bezüglich eines Beigeladenen	22
IV. Antrag auf Ergänzung der SG-Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Beitragsnachforderung um die Anordnung, die Vollziehung des Verwaltungsakts aufzuheben	30

I. Antrag auf Ergänzung eines SG-Urteils um eine Entscheidung über den Anspruch auf ein Hilfsmittel

(Zweck der Regelung des § 140 SGG; Antrag – § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG; Antragsfrist – § 140 Abs. 1 Satz 2 SGG; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – § 67 Abs. 1 SGG; Form des Antrags – § 90 SGG analog; Antragsbegründung – Dispositionsmaxime; Antragsberechtigung; Zuständigkeit des Gerichts; Gegenstand des Verfahrens; Prozesskostenhilfe – § 73a Abs. 1 Satz 1 i.Vbdg.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO; Gegenstand des Ergänzungsverfahrens: erhobener und übergangener materiell-rechtlicher Anspruch – vgl. dazu § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG; Entscheidungsform – § 140 Abs. 2 Satz 2 SGG; mündliche Verhandlung – § 124 Abs. 1 und § 140 Abs. 3 SGG; selbstständige Kostenentscheidung für das Ergänzungsverfahren – § 193 SGG; Vermerk auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen – § 140 Abs. 4 SGG)

1

<i>[Datum]</i>
Rechtsanwältin ... <i>[Straße]</i> <i>[Ort]</i>
An das Sozialgericht ... <i>[Straße]</i> <i>[Ort]</i>
In dem Rechtsstreit .../... – Az.:... –
beantragt der Kläger, das Urteil des Sozialgerichts ... vom ... um folgende Entscheidung zu ergänzen: Ferner wird der Bescheid der beklagten Krankenkasse vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Kläger mit einer Bandage für sein verletztes Knie zu versorgen.
Begründung: ... <i>[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]</i> Der Kläger hat am ... durch eigenes Verschulden einen Verkehrsunfall verursacht und sich dabei mehrere Verletzungen zugezogen. Die beklagte Krankenkasse lehnte Leistungen mit der Begründung ab, es habe sich um einen Wegeunfall im Sinne von § 8 SGB VII gehandelt.

Zuständig für die Leistungen sei die Berufsgenossenschaft ... Diese hat zunächst die Behandlungskosten im Krankenhaus und anschließend beim Hausarzt übernommen, sich aber gleichzeitig an die beklagte Krankenkasse gewendet und um Erstattung gebeten, weil der Kläger bei seiner Fahrt von der Arbeitsstelle zu seiner Wohnung von der Wegstrecke angeblich abgewichen sei, private Einkäufe getätigt und auf diesem Umweg verunglückt sei. Der Kläger hat sich daraufhin an die beklagte Krankenkasse gewendet, die Zahlung von Krankengeld verlangt und mit einer Verordnung des Hausarztes um die Lieferung einer Bandage für sein verletztes linkes Knie gebeten. Die Krankengeldzahlung wurde mit Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... und die Lieferung der Bandage mit Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... abgelehnt. Der Kläger hat dagegen fristgerecht beim Sozialgericht ... Klage erhoben. Nach umfangreicher Beweisaufnahme haben die Richter das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint und die Beklagte zur Zahlung von Krankengeld verurteilt. Das Gericht hat jedoch vergessen, auch über den geltend gemachten Anspruch auf Lieferung einer Bandage für das verletzte linke Knie zu entscheiden. Zur Ergänzung seiner Entscheidung ist das Sozialgericht gemäß § 140 SGG verpflichtet.

Rechtsanwältin

Im generalisierten Beispielssachverhalt hat das SG versäumt, über den vom Kläger auch geltend gemachten Anspruch auf Versorgung mit einem Hilfsmittel, nämlich einer Bandage für das verletzte linke Knie, zu entscheiden. Dieser **Anspruch** ist **beim SG rechtshängig geblieben**. § 140 SGG ermöglicht – aus prozessökonomischen Gründen –, das Gericht zu veranlassen, die **versehentlich unterbliebene Entscheidung nachzuholen**. Es muss nicht erneut Klage erhoben werden, und es ist nicht notwendig, wegen dieses Entscheidungsdefizits die Rechtsmittelinstanz anzurufen. Die Regelung des § 140 SGG dient mithin der **Ergänzung einer lückenhaften Gerichtsentscheidung** (vgl. dazu BFH, Ergänzungsurteil vom 01.06.2011 – I ZR 80/09 –; *Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 1. Es geht nicht darum, eine für falsch gehaltene Entscheidung zu berichtigen (vgl. BFH, Entsch. vom 27.11.1979 – VI ZR 40/78 – NJW 1980, 840 zu § 321 ZPO).

Die nachträgliche Ergänzung der lückenhaften Entscheidung darf – wie sich aus § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG ergibt – **nur auf Antrag** erfolgen. Der Gesetzgeber hat es bewusst dem betroffenen Beteiligten überlassen, ob das Gericht auch über den übergegangenen Anspruch noch entscheiden muss. **Antrag** im Sinne der genannten Vorschrift ist das **auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichtete Begehren** des Beteiligten (vgl. BFH, Entsch. vom 20.09.1989 – X R 1/84 – BFH/NV 1990, 513 zu § 109 Abs. 1 FGO). der Beteiligte muss nicht das Wort »Antrag« oder »beantragen« verwenden. Sein **Schriftsatz ist auslegungsfähig**. Das Gericht muss – wie bei allen Prozessanträgen – den wirklichen Willen des Beteiligten erforschen (vgl. § 133 BGB; BFH, Entsch. vom 23.02.1968 – III B 2/67 – NJW 1968, 2400 = BFHE 91, 559, vom 16.04.2015 – IV R 44/12 – NWB 2015, 2042 und vom 22.04.2015 – X R 8/13 –; BAG, Urt. vom 26.03.2015 – 2 AZR 783/13 – NZA 2015, 688 = BB 2015, 1595–1599; *Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 37. Selbst eine falsche Bezeichnung des Schriftsatzes, z.B. als Widerspruch, kann das Gericht zur Ergänzung seiner Entscheidung veranlassen, wenn dies nach dem Inhalt des Schriftsatzes dem Begehren des Beteiligten entspricht.

Nach § 140 Satz 2 SGG muss die Ergänzungsentscheidung **binnen eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Bei dieser Frist handelt es sich um eine **gesetzliche Frist**. Wird sie schuldlos versäumt, kann auf Antrag (vgl. § 67 Abs. 1 SGG) **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gewährt werden (vgl. für das finanzgerichtliche Verfahren BFH, Entsch. vom 17.11.1987 – VIII R 346/83 – BFHE 152, 5 und vom 05.06.1997 – IV B 161/96 – BFH/NV 1998, 37).

Über die **Form des Antrags** schweigt das Gesetz. Offensichtlich hielt der Gesetzgeber es nicht für notwendig, in § 140 SGG dazu eine Regelung zu treffen. Man wird ohne Bedenken die Vorschrift

des § 90 SGG über die Klageerhebung **analog** anwenden können (ebenso *Keller* in Meyer-Ladewig u.a., § 140 Rn. 3). Danach muss der Antrag auf Ergänzung der versehentlich lückenhaften Gerichtsentscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bestellt werden (vgl. *Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 39).

- 6 § 140 SGG verlangt keine **Begründung** des Ergänzungsantrags. Das Begehren des Antragstellers muss aber gleichwohl so konkretisiert sein, dass das Gericht erkennen kann, welche Entscheidung es nachholen soll. Denn auch im Ergänzungsverfahren gilt – wie im Klageverfahren (dazu siehe Meyer-Ladewig, SGB 1980, 461, 465; *Kummer*, Verfahren, X Rn. 13) – die **Dispositionsmaxime**, d.h. der Kläger bzw. Antragsteller bestimmt den Streitstoff.
- 7 **Antragsberechtigt** ist nicht nur der **Kläger**, dessen geltend gemachter Anspruch übergegangen worden ist, sondern auch **die anderen Beteiligten** des Verfahrens (*Keller* in Meyer-Ladewig u.a., § 140 Rn. 3; *Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 42). Auch sie können ein Interesse daran haben, das über den rechtshängig gebliebenen Anspruch durch das Gericht entschieden wird, z.B. wenn das Gericht versäumt hat, über die strittige Versicherungspflicht der Beigeladenen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zu entscheiden.
- 8 **Zuständigkeit** für die Ergänzungsentscheidung: Der Ergänzungsantrag muss an das Gericht gerichtet werden, dass die lückenhafte bzw. vermeintlich lückenhafte Entscheidung erlassen hat. Im generalisierten Beispielssachverhalt beantragt der Kläger zu Recht die Ergänzung des Urteils beim SG, bei dem der Anspruch auf Versorgung mit einer Bandage rechtshängig geblieben ist. Handelte es sich um ein versehentlich lückenhaft gebliebenes LSG-Urteil müsste der Antrag bei diesem Gericht gestellt werden. Allerdings müssen nicht dieselben Richter, die seinerzeit zur Entscheidung über den übergegangenen Anspruch berufen waren, auch über den Ergänzungsantrag befinden. Hat die **Zuständigkeit innerhalb des Gerichts gewechselt**, entscheidet der nunmehr zuständige Spruchkörper. Denn bei dem Verfahren nach § 140 SGG handelt es sich um ein »besonderes Verfahren«. Das macht schon der Wortlaut des § 140 Abs. 2 Satz 1 SGG deutlich. Es ist auch sachlich nicht geboten, dass wieder dieselben Richter zuständig sind. Anders als bei der Tatbestandsberichtigung (vgl. § 139 SGG) kommt es hier nicht auf das Erinnerungsvermögen der Richter an, die die lückenhafte Entscheidung erlassen haben.
- 9 Ist dem Beteiligten, der den Ergänzungsantrag stellt, **Prozesskostenhilfe** bewilligt worden, umfasst diese auch das Ergänzungsverfahren (vgl. BFH, Entsch. vom 27.07.1990 – VIII B 81/89 – BFH/NV 1991, 261). Denn die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.Vbdg.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ein Ergänzungsverfahren vor dem SG gehört zum erstinstanzlichen Rechtszug. Das Gesetz kennt nicht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einzelne Prozesshandlungen, z.B. auch nicht für einen Ergänzungsantrag nach § 140 SGG (vgl. dazu BVerwG, Beschl. vom 27.07.2012 – BVerwG 2 AV 6.12 –). Allerdings kann einem Beteiligten, dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich im Laufe eines Gerichtsverfahrens verschlechtert haben, von diesem Zeitpunkt an Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Dies gilt auch, wenn er bei Beginn des Ergänzungsverfahrens mittellos ist.
- 10 Gegenstand des Ergänzungsverfahrens (vgl. dazu § 140 Abs. 3 SGG) kann ein materiell-rechtlicher Anspruch oder der Kostenpunkt sein (vgl. § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG). Voraussetzung **bezüglich des materiell-rechtlichen Anspruchs**: Er muss erhoben worden sein, und das Gericht muss ihn übergegangen haben. **Erhoben** ist der materiell-rechtliche Anspruch, wenn der Kläger ihn mit der Klage geltend gemacht, also vom Gericht unter Vorbringen eines Sachverhalts eine bestimmte Rechtsfolge verlangt hat. **Übergangen** haben die Richter den erhobenen Anspruch, wenn sie versehentlich eine Entscheidung dazu unterlassen haben (wie hier *Krasney/Udsching*, VII Rn. 17).
- 11 Richtet sich der Ergänzungsantrag darauf, dass das Gericht die versehentlich unterbliebene Entscheidung über einen erhobenen materiell-rechtlichen Anspruch nachholt, müssen die Richter dazu ein **Ergänzungsurteil** erlassen (§ 140 Abs. 2 Satz 2 SGG), es sei denn es liegen die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) vor, dann darf die Ergän-

zung auch durch Gerichtsbescheid erfolgen (vgl. dazu *Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 62).

Grundsätzlich muss das Gericht über den Ergänzungsantrag, soweit er einen **materiell-rechtlichen Anspruch** betrifft, eine **mündliche Verhandlung** durchführen (vgl. § 140 Abs. 3 SGG). Wenn die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden (vgl. § 124 Abs. 2 SGG). Liegen die Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheides vor (§ 105 SGG), ist – jedenfalls im erstinstanzlichen Verfahren – eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich. 12

Da es sich bei dem **Ergänzungsverfahren** nach § 140 Abs. 2 Satz 1 SGG um ein **besonderes Verfahren** handelt, muss die Ergänzungsentscheidung auch eine **selbstständige Kostenentscheidung** für dieses Verfahren enthalten (*Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 67). Gehört der Antragsteller – wie im generalisierten Beispielsachverhalt – **als Versicherter** zu den in § 183 SGG genannten Personen, die Gerichtskostenfreiheit genießen, richtet sich die Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 SGG (vgl. dazu auch § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG). Sie ist im Ergänzungsurteil zu treffen. 13

Im **generalisierten Beispielsachverhalt** hat der Kläger fristgerecht einen ordnungsgemäß konkretisierten Ergänzungsantrag gestellt. Sein Antrag betrifft einen erhobenen materiell-rechtlichen Anspruch, nämlich auf Versorgung mit einem Hilfsmittel (vgl. dazu § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V). Das SG hat versehentlich nicht über diesen mit einer Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) geltend gemachten Anspruch entschieden, ihn somit übergangen. In der vom SG bereits getroffenen Entscheidung zum Anspruch auf Krankengeld ist es davon ausgegangen, dass die beklagte Krankenkasse und nicht die Berufsgenossenschaft zur Erbringung von Leistungen zuständig ist. Deshalb dürfte die Ergänzungsentscheidung zu dem geltend gemachten Anspruch auf die Bandage unproblematisch sein, es sei denn der Kläger bedürfte aus medizinischen Gründen nicht mehr einer Bandage. Hat der Ergänzungsantrag Erfolg, wird das SG durch Ergänzungsurteil den Bescheid der Beklagten vom ... in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom ..., mit dem die Versorgung mit einer Bandage abgelehnt worden ist, aufheben und die Beklagte verurteilen, den Kläger mit einer Bandage zu versorgen. 14

Hat das Gericht eine **ergänzende Entscheidung** getroffen, so ist diese – wie § 140 Abs. 4 SGG vorschreibt – auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen zu **vermerken**. Der Vermerk dient der Rechtssicherheit. Für jeden, der später das Urteil einsieht oder eine Ausfertigung im Rechtsverkehr verwendet, soll sofort ersichtlich sein, dass das Urteil nachträglich ergänzt worden ist. 15

II. Antrag auf Ergänzung eines LSG-Urteils zur Auflage in einem Genehmigungserlass für eine Kassensatzung

(Ergänzungsantrag – § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG; erstinstanzliche Zuständigkeit des LSG § 29 Abs. 2 Nr. 2 SGG; Antragsberechtigung; Konkretisierung des Ergänzungsantrags – Dispositionsmaxime; eigenständige Kostenentscheidung für das Ergänzungsverfahren – § 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG i.Vbdg.m. §§ 154–162 VwGO; Anfechtbarkeit des LSG-Ergänzungsurteils – § 140 Abs. 2 Satz 2 und § 160 Abs. 1 SGG)

16

[Datum]

Betriebskrankenkasse ...
– vertreten durch die Geschäftsführerin –
[Straße]
[Ort]

An das
Landessozialgericht ...
[Straße]
[Ort]

In dem Rechtsstreit
.../...
– Az.:... –

beantragt die klagende Betriebskrankenkasse,

durch Ergänzungsurteil die Auflage im Genehmigungserlass der beklagten Aufsichtsbehörde vom ... – Az.:... – den 5. Nachtrag zur Kassensatzung vom ... betreffend – aufzuheben.

Begründung:

...

[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]

Die Klägerin beantragte am ... die Genehmigung des 4. und 5. Nachtrags zu ihrer Kassensatzung vom ... Die Genehmigung des 4. Nachtrags – betreffend das Beitragsrecht – wurde aus grundsätzlichen Erwägungen versagt. Den 5. Nachtrag genehmigte die Aufsichtsbehörde, verlangte aber, dass die unter Punkt 17 vorgesehene Änderung des § 33 Abs. 6 der Kassensatzung unterbleibt. Das erstinstanzlich zuständige Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung der beklagten Aufsichtsbehörde zum 4. Nachtrag zur Kassensatzung. Über die Anfechtungsklage gegen die Auflage im Genehmigungserlass zum 5. Nachtrag findet sich im Urteil des LSG vom ... kein Wort. Offensichtlich hat der Senat den Anspruch auf Aufhebung der Auflage übergangen.

Betriebskrankenkasse ...
Die Geschäftsführerin

- 17 Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 SGG entscheiden die **Landessozialgerichte im ersten Rechtszug** über Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird. Die klagende Betriebskrankenkasse hat die Aufsichtsklage (§ 54 Abs. 3 SGG) zu Recht bei dem Landessozialgericht ... erhoben. Die Klage enthielt zwei selbstständige Ansprüche: den Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Genehmigung des 4. Nach-

trags und den Anspruch auf Aufhebung der Auflage im Genehmigungserlass für den 5. Nachtrag. Über den erstgenannten Anspruch hat das LSG entschieden. Der zweite geltend gemachte Anspruch ist aus Versehen übergangen worden. Damit sind die Voraussetzungen für das nach § 140 SGG mögliche Ergänzungsverfahren gegeben. **Zuständig für die Ergänzung** ist das Gericht, das ein ergänzungsbedürftiges Urteil erlassen hat. Im generalisierten Beispielsachverhalt **das LSG**.

Antragsberechtigt ist nicht nur die klagende Betriebskrankenkasse, sondern auch die beklagte Aufsichtsbehörde, weil auch sie ein Interesse daran hat, dass der Rechtsstreit zum Abschluss kommt (*Kummer* in Peters/Sautter/Wolff, § 140 – 93. Lieferung – 01/2013 – Rn. 42). **18**

Die Klägerin hat den **Ergänzungsantrag hinreichend konkretisiert**, so dass das LSG aus dem Antrag und der Begründung sofort entnehmen kann, worüber noch nach Auffassung der Klägerin entschieden werden soll. Das ist schon deshalb erforderlich, weil der Kläger bzw. der Antragsteller nach § 140 SGG im Rahmen der **Dispositionsmaxime** (vgl. § 123 SGG) festzulegen hat, worüber zu entscheiden ist. **19**

Über den Ergänzungsantrag wird in einem **besonderen Verfahren** entschieden (§ 140 Abs. 2 Satz 1 SGG). Deshalb muss auch für dieses Verfahren eine **eigenständige Kostenentscheidung** ergehen. Weder die klagende Betriebskrankenkasse noch die beklagte Aufsichtsbehörde gehören zu den Personen, die gemäß § 183 SGG Gerichtskostenfreiheit genießen. Deshalb richtet sich die **Kostenentscheidung nach § 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG i.Vbdg.m. §§ 154–162 VwGO**. Wird die Klage gegen die Auflage im Genehmigungserlass für den 5. Nachtrag durch Ergänzungsurteil abgewiesen, muss das LSG der Klägerin die Kosten des Verfahrens auferlegen. Denn nach § 154 Abs. 1 VwGO trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Dass die Entscheidung im Ergänzungsurteil selbst zu ergehen hat, ergibt sich aus § 161 Abs. 1 VwGO i.Vbdg.m. § 140 Abs. 2 Satz 2 SGG). Kosten sind gemäß § 162 Abs. 1 VwGO die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens). **20**

Das Ergänzungsurteil kann mit dem bei dem übergegangenem Anspruch zulässigen Rechtsmittel **angefochten** werden. Hat das LSG im Ergänzungsurteil die **Revision zugelassen** (vgl. § 160 Abs. 2 SGG), ist das Ergänzungsurteil anfechtbar. Das Gleiche gilt, wenn auf eine Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. § 160a SGG) das BSG die Revision zugelassen hat (vgl. § 160 Abs. 1 SGG). **21**

Kapitel 60 Nichtzulassungsbeschwerde gegen Nichtzulassung der Revision

Übersicht	Rdn.
I. Rüge der rechtswidrigen Verwerfung der Berufung	1
II. Rüge des Übergehens eines Wiedereinsetzungsantrags durch das LSG	9
III. Rüge mangelnder Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren	14
IV. Rüge einer unterbliebenen unechten notwendigen Beiladung	25
V. Rüge fehlerhafter Bestätigung der Klagabweisung des SG wegen örtlicher Unzuständigkeit durch LSG	35
VI. Rüge der rechtswidrigen Ablehnung eines Terminsänderungsantrags	47
VII. Rüge der Nichteinhaltung der Wartepflicht	53
VIII. Rüge mangelnder Sachaufklärung mit der Anschlussbeschwerde	61
IX. Rüge der verfahrensfehlerhaften Bestätigung der Abweisung einer Nichtigkeitsklage durch das LSG	66
X. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als Revisionszulassungsgrund	78

I. Rüge der rechtswidrigen Verwerfung der Berufung

(Verwerfung der Berufung durch Beschluss – § 158 S. 1 SGG; Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG innerhalb eines Monats – § 160a Abs. 1 S. 2 SGG; Anforderungen an die Rüge eines Verfahrensfehlers – § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG; Voraussetzungen der Wiedereinsetzung – § 67 SGG; Zurechnung des Verschuldens Dritter – § 73 Abs. 6 Satz 7 SGG i.Vbdg.m. § 85 Abs. 2 ZPO; Frist für Wiedereinsetzungsantrag – § 67 Abs. 2 SGG; Ursachenzusammenhang zwischen Verfahrensfehler und angefochtener Entscheidung – § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG; Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung durch Beschluss des Beschwerdegerichts – § 160a Abs. 5 SGG)

	<i>[Datum]</i>	1
Rechtsanwalt ... <i>[Straße]</i> <i>[Ort]</i> An das Bundessozialgericht Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel <i>[Postanschrift: 34114 Kassel]</i>	In dem Rechtsstreit	
des ... <i>[Straße]</i> <i>[Ort]</i>	– Klägers und Beschwerdeführers –	
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... gegen		

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die oder den geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) der Regionaldirektion
..., [andere Versicherungsträger oder Versorgungsträger, z.B. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt, Land usw.]

[Straße]

[Ort]

– Beklagten/te und Beschwerdegegner/in –

Namens und in Vollmacht der Klägerin lege ich **gegen die Nichtzulassung der Revision** im Beschluss des Landessozialgerichts ... vom ... – Az.: ... – **Beschwerde ein und beantrage,**

den Beschluss vom ... aufzuheben und den Rechtsstreit ohne vorheriges Revisionsverfahren an das Landessozialgericht ... zurückzuverweisen.

Begründung:

...

[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]

Die Klägerin hat am letzten Tag der Berufungsfrist ihrem Bekannten, einen Diplomkaufmann, die von ihr selbst gefertigte Berufungsschrift übergeben und ihn gebeten, das Schriftstück in den Nachbriefkasten des Landessozialgerichts einzuwerfen. Auf dem Wege zum Landessozialgericht traf ihr Bekannter seine kränkliche Mutter, die eine schwere Tasche trug. Er sah sich deshalb gezwungen, seiner Mutter zu helfen und ihr die Tasche nach Hause zu tragen. Diese lud ihn zu einem Abendessen ein. Die Gespräche bei dieser Gelegenheit lenkten den Bekannten der Klägerin so ab, dass er nicht mehr an den ihm mitgegebenen Brief dachte. Erst am nächsten Tag erinnerte er sich an den Auftrag, als er den Brief in seiner Jackentasche fand.

Die Klägerin hat mich daraufhin zu ihrem Prozessbevollmächtigten bestellt und gebeten, alles zu tun, um das Versäumnis ungeschehen zu machen. Drei Tage nach Ablauf der Berufungsfrist wurde daraufhin ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt und unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Bekannten der Klägerin geltend gemacht: Der Bekannte habe lediglich als Bote den Brief zum Landessozialgericht bringen sollen. Sein Fehlverhalten dürfe der Klägerin nicht zugerechnet werden. Im Übrigen treffe sie kein eigenes Verschulden. Sie habe ihren Bekannten über die Bedeutung des Briefes genau unterrichtet und ihn auch darüber informiert, was er im Rahmen des Auftrages zu tun habe.

Das Landessozialgericht hat sich aber überraschenderweise auf den Standpunkt gestellt, das Verschulden des Bekannten der Klägerin sei ihr gemäß § 85 Abs. 2 ZPO i.Vbdg.m. § § 73 Abs. 6 Satz 7 SGG zuzurechnen. Sie lebe mit ihrem Bekannten in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und deshalb müsse sein Fehlverhalten so bewertet werden wie das eines Bevollmächtigten. Er könne nicht lediglich als Hilfskraft angesehen werden.

Diese Rechtsauffassung ist irrig. Selbst wenn zwischen der Klägerin und ihrem Bekannten eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestehen sollte, ändert dies nichts daran, dass er lediglich als nicht vertretungsberechtigter Bote den Brief zum Landessozialgericht bringen sollte. Das Landessozialgericht hätte der Klägerin deshalb gemäß § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen und durfte nicht gemäß § 158 SGG die Berufung als unzulässig verwerfen. Die Entscheidung des Landessozialgerichts ist demgemäß im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG verfahrensfehlerhaft. Auf dem Verfahrensmangel kann auch die Entscheidung beruhen. Hätte das Landessozialgericht den Verfahrensfehler nicht begangen, wäre die Berufung nicht als unzulässig verworfen worden, sondern die Richter hätten in der Sache selbst entschieden. Da zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Bescheide der Agentur für Arbeit vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... in der Sache noch Zeugen zu vernehmen sind und ein Sachverständiger gehört werden muss, besteht die Möglichkeit, dass die Klägerin bei einer Sachentscheidung obsiegt.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG gegeben.

Anstelle der Zulassung der Revision sollte jedoch das Beschwerdegericht gemäß § 160a Abs. 5 SGG die Entscheidung des Landessozialgerichts sofort aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen. Zwar liegt diese Entscheidung im Ermessen des Bundessozialgerichts. Für die sofortige Zurückverweisung spricht aber, dass der Sachverhalt vor einer abschließenden Entscheidung des Revisionsgerichts noch weiterer Aufklärung durch das Landessozialgericht bedarf.

...

Rechtsanwalt

Anlage

Beschluss des LSG ... vom ... – Az.: ... – in beglaubigter Abschrift

Nach § 158 Satz 1 SGG kann das Landessozialgericht, wenn die Berufung u.a. nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, das Rechtsmittel **durch Beschluss als unzulässig verwerfen**. Gegen den Beschluss steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte (§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGG). Da in dem hier angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts die Revision nicht zugelassen worden ist, besteht lediglich die Möglichkeit, die Nichtzulassung der Revision gemäß § 160a Abs. 1 SGG mit der Beschwerde anzugreifen. 2

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bundessozialgericht** einzulegen (§ 160a Abs. 1 Satz 2 SGG). 3

Mit der Beschwerde muss einer der in § 160 Abs. 2 SGG erschöpfend aufgezählten Revisionszulassungsgründe geltend gemacht werden. Zu diesen Zulassungsgründen gehört die **Rüge eines Verfahrensfehlers** (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG; zum Begriff des Verfahrensmangels siehe BVerwG, Beschl. vom 30.06.2015 – BVerwG 5 B 43.14 – unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. vom 04.02.2015 – 5 B 28.14 –). **Mängel des Verwaltungsverfahrens** können mit der Nichtzulassungsbeschwerde allerdings nur geltend gemacht werden, wenn sie sich unmittelbar auf das Gerichtsverfahren auswirkt haben und damit auch diesem zueigen sind (BVerwG, Beschl. vom 30.07.2014 – BVerwG 5 B 25.14 – m.w.Nachw.). Der Verfahrensmangel ist in der Beschwerdebegründung zu bezeichnen. Das bedeutet: Es muss ein Sachverhalt dargetan werden, aus dem sich der Verfahrensmangel ergibt. Bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur, wenn er **mit den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird** (BSG, Beschl. vom 29.09.1975 – 8 SO 64/75 – SozR 1500 § 160a Nr. 14; siehe dazu auch BVerwG, Beschl. vom 12.03.2014 – 5 B 48.13 – Buchholz 310 § 96 VwGO Nr. 62 m.w.Nachw. und vom 30.06.2015 – BVerwG 5 B 43.14 –). Hierzu kann es im Einzelfalle erforderlich sein, den Verfahrensgang in den Vorinstanzen lückenlos nachzuzeichnen (*Kummer*, Nichtzulassungsbeschwerde, Rn. 437). Die Klägerin hat im generalisierten Beispielsachverhalt dargelegt, dass sie die Berufungsfrist ohne ihr Verschulden versäumt hat, weil der von ihr mit der Überbringung der Berufungsschrift beauftragte Bekannte vergessen hat, vor Ablauf der Berufungsfrist den Brief mit der Berufungsschrift beim Landessozialgericht abzugeben. Diesen Sachverhalt hat sie auch, obwohl insoweit nur eine **Sollvorschrift** gilt (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 2 SGG), durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres Bekannten **glaubhaft gemacht**. 4

Zu Unrecht hat sich das Landessozialgericht auf den Standpunkt gestellt, das Fehlverhalten des Bekannten der Klägerin dürfe ihr zugerechnet werden. Die **Zurechnung des Verschuldens eines Dritten** ist nur möglich, wenn er entweder gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist (vgl. dazu § 85 Abs. 2 ZPO i.Vbdg.m. § 73 Abs. 6 Satz 7 SGG; BAG, Urt. vom 18.06.2015 – 8 AZR 556/14 –; BVerwG in Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 1 und § 58 VwGO Nr. 23 = NJW 1972, 1435; BFHE 137, 399, 402 f.; eingehend dazu *Kummer*, Wiedereinsetzung, Rn. 338 ff.). Der Bekannte der Klägerin wurde nicht als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter tätig. Selbst wenn zwi- 5

schen den beiden eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestehen sollte, ändert dies nichts daran, dass der Bekannte lediglich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses **als Bote tätig geworden** ist, nicht aber als Bevollmächtigter. Das haben die Berufungsrichter verkannt. Geht man aber davon aus, dass das Fehlverhalten des Bekannten der Klägerin nicht zugerechnet werden durfte, so ist ihr gemäß § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- 6 Die Klägerin hat auch die formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. § 67 Abs. 2 SGG) erfüllt. Sie hat wenige Tage, nachdem entdeckt worden war, dass der Bekannte den Brief dem Landessozialgericht nicht fristgerecht zugeleitet hatte, die Berufung beim Landessozialgericht eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Damit hat sie **binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses** (dazu s. *Kummer*, Wiedereinsetzung, Rn. 631 ff.) den Wiedereinsetzungsantrag gestellt und innerhalb dieser Frist auch die **versäumte Rechtshandlung**, die Einlegung der Berufung, **nachgeholt** (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 3 i.Vbdg.m. Satz 1 SGG).
- 7 Statt die Berufung durch Beschluss zu verwerfen, hätte das Landessozialgericht somit die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren und in der Sache entscheiden müssen. Da dies nicht geschehen ist, stellt der Verwerfungsbeschluss einen – ordnungsgemäß gerügten – **Verfahrensfehler** (s. dazu BSG, Urteil vom 25.06.2002 – B 11 AL 23/02 R –; BFH, Beschl. vom 15.04.2015 – I B 101/14 – und vom 30.06.2015 – X B 28/15 – [Verfahrensfehler: Prozessurteil statt Sachurteil]) dar, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts **beruhen kann** (BAG, Urt. vom 26.03.2015 – 2 AZR 417/14 – [wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei fehlerfreiem Verfahren die Entscheidung anders ausgefallen wäre). Auch dies hat die Klägerin in der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hinreichend deutlich dargetan. Aus ihren Ausführungen ergibt sich, dass die Möglichkeit besteht, dass das Landessozialgericht, wenn es die Berufung nicht als unzulässig verworfen hätte, in der Sachentscheidung zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis gekommen wäre. Damit sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG gegeben.
- 8 Auch die beantragte **Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung** und die **Zurückverweisung des Rechtsstreits ohne vorheriges Revisionsverfahren** sind gerechtfertigt. Rechtsgrundlage hierfür ist die durch das 6. SGG-Änderungsgesetz mit Wirkung vom 02.01.2002 eingeführte Regelung des § 160a Abs. 5 SGG. Danach kann das Bundessozialgericht, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG vorliegen, das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Zwar liegt diese Entscheidung im **Ermessen des Gerichts** (§ 160a Abs. 5 SGG: »kann«; *Kummer*, SGB 2001, 705, 717). Das BSG darf auch dann den Rechtsstreit in der Beschwerdeentscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn der Beschwerdeführer in erster Linie die Zulassung der Revision und nur hilfsweise die Aufhebung des angefochtenen Urteils bzw. Beschlusses sowie die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt hat (*Kummer*, Verfahren, XVIII Rn. 27 unter Hinweis auf BSG, Beschluss vom 12.02.2003 – B 9 SB 60/02 B –). Da nach dem Vortrag der Klägerin im Beschwerdeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung eine weitere Sachaufklärung durch die Tatsacheninstanz erfolgen muss, erscheint es angemessen, nicht ein Revisionsverfahren durchzuführen und dann die Entscheidung des Landessozialgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen, sondern insoweit dem Antrag der Klägerin zu folgen.

II. Rüge des Übergehens eines Wiedereinsetzungsantrags durch das LSG

(Verfahrensfehler durch Verwerfungsbeschluss – § 158 SGG – statt Sachentscheidung § 160 Abs. 2 Nr. 3 i.Vbdg.m. § 158 SGG; versehentlich falsches Abheften eines Wiedereinsetzungsantrags im Verantwortungsbereich des Gerichts; Darlegungspflicht des Beschwerdeführers)

[Datum]

9

Rechtsanwalt

...

[Straße]

[Ort]

An das

Bundessozialgericht

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

[Postanschrift: 34114 Kassel]

In dem Rechtsstreit

des ...

[Straße]

[Ort]

– Klägers und Beschwerdeführers –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

gegen

Bundesagentur für Arbeit,

vertreten durch die oder den geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) der Regionaldirektion

...,

[Straße]

[Ort]

– Beklagte und Beschwerdegegnerin –

lege ich gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landessozialgerichts ... vom ... – Az.: ... – **Beschwerde ein und beantrage,**

die Revision gegen den Beschluss vom ... zuzulassen.

Begründung:

...

[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]

Das Landessozialgericht hat durch Beschluss vom ... die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts ... vom ... wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Dabei hat es nicht über den am ... innerhalb der Frist des § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden. Vielmehr wurde das Wiedereinsetzungsgesuch – wie sich jetzt nach der Entscheidung des Landessozialgerichts herausgestellt hat – aus Versehen in einer anderen Akte abgeheftet. Dies kann der Klägerin nicht angelastet werden. Das Übergehen des Wiedereinsetzungsantrags stellt einen Verfahrensfehler im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG dar. Denn es lag auch ein

Wiedereinsetzungsgrund vor. Die Klägerin ist am Nachmittag des letzten Tages der Berufungsfrist wegen eines Herzinfarkts in das Krankenhaus gebracht worden und konnte nicht mehr – wie beabsichtigt – die bereits gefertigte Berufungsschrift noch an diesem Tage dem Landessozialgericht zuleiten. Hierzu hat die Klägerin eine Bescheinigung des Krankenhausarztes Dr. ... vom ... und eine von ihr abgegebene eidesstattliche Versicherung vom ... fristgerecht mit dem Wiedereinsetzungsantrag dem Landessozialgericht übersandt. Wenn das Landessozialgericht den Wiedereinsetzungsantrag und die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis genommen hätte, wäre die Berufung nicht als verspätet gemäß § 158 SGG verworfen worden. Vielmehr hätten die Berufungsrichter sich in der Sache mit der Klage befasst.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin der Arbeitsvermittlung in der Zeit vom ... bis ... zur Verfügung gestanden hat. Die Beklagte bestreitet dies, weil die Klägerin während dieser Zeit mit Malerarbeiten in ihrem Hause beschäftigt gewesen sei. Diese Auffassung lässt sich nicht halten. Solange ein Arbeitsloser zum gewöhnlichen Zeitpunkt des Posteingangs daheim ist und jederzeit eine ihm angebotene Arbeit aufnehmen kann und will, steht er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Es kann von einem Arbeitslosen nicht erwartet werden, dass er während der Zeit der Arbeitslosigkeit absolut untätig bleibt und nur auf ein Angebot der Agentur für Arbeit wartet.

Aus alledem ergibt sich: Der gerügte Verfahrensfehler liegt vor, und auf ihm kann die Entscheidung der Vorinstanz im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG beruhen. Denn es besteht die Möglichkeit, dass das Landessozialgericht, wäre der Wiedereinsetzungsantrag nicht in einer falschen Akte abgeheftet worden, in der Sache zugunsten der Klägerin entschieden hätte. Deshalb ist – wie beantragt – die Revision zuzulassen.

Da der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, erscheint es zweckmäßig, dass der Rechtsstreit nicht gemäß § 160a Abs. 5 SGG ohne vorheriges Revisionsverfahren an die Vorinstanz zurückverweisen wird. Vielmehr ist es möglich, dass das Revisionsgericht selbst in der Sache entscheidet.

...
Rechtsanwalt

Anlage

Beschluss des LSG ... vom ... – Az.: ... – in beglaubigter Abschrift

- 10 Die **Zulassung der Revision** kann mit der Beschwerde nach § 160a SGG über die **Rüge eines Verfahrensfehlers** erreicht werden (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG). Erlässt das Berufungsgericht eine rein prozessuale Entscheidung (hier: einen Verwerfungsbeschluss nach § 158 SGG), obwohl die Voraussetzungen für einen Verwerfungsbeschluss nicht gegeben sind, liegt darin ein Verfahrensfehler. Diesen Verfahrensfehler kann das Revisionsgericht feststellen, auch wenn er dadurch bedingt ist, dass in der Vorinstanz ein Wiedereinsetzungsantrag übergangen wurde (vgl. dazu BGHZ 280, 283 = NJW 1953, 504; BGH in LM Nr. 8 zu ZPO § 233 (B) = NJW 1980, 1168; Greger, MDR 2001, 486, 489 unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 11.11.1999 – V ZB 99/99 –; siehe dazu auch BSG, Urt. vom 12.06.1992 – 11 RAr 65/91 – SozR 3-4100 § 103 Nr. 8 = BSGE 71, 17; zum Ganzen s. Kummer, Wiedereinsetzung, Rn. 768 ff.). Nach dem Beschluss des 6. Zivilsenats des BGH vom 15.04.2014 – VI ZR 462/13 – (NJW-RR 2014, 758 = WM 2014, 1455–1456 = AnwBl. 2014, 757) ist über den Wiedereinsetzungsantrag spätestens zusammen mit der Entscheidung über die nachgeholte Prozesshandlung zu befinden. Unzulässig ist es, ein Rechtsmittel wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu verwerfen, wenn über den Wiedereinsetzungsantrag bezüglich dieser Fristversäumnis noch nicht entschieden ist und nicht gleichzeitig entschieden wird.
- 11 Dass der Wiedereinsetzungsantrag dem Berufungsgericht nicht bei seiner Entscheidung über die Berufung vorgelegen hat, fällt in den **Verantwortungsbereich des Gerichts**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Berufungsrichter einen Fehler gemacht haben. Auch das Abheften des

Wiedereinsetzungsantrags in einer anderen Akte durch einen Mitarbeiter des Gerichts kann der Klägerin nicht zugerechnet werden. Aus dem Vorbringen im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren geht aber eindeutig hervor, dass dem Wiedereinsetzungsantrag zu entsprechen gewesen wäre, weil glaubhaft gemacht worden ist, dass die Klägerin wegen einer schweren Erkrankung an der Wahrung der Berufungsfrist gehindert war.

Somit ist davon auszugehen, dass die Verwerfung der Berufung durch Beschluss nach § 158 SGG verfahrensfehlerhaft erfolgt ist. Außerdem hat die Klägerin in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde hinreichend die **Möglichkeit dargetan**, dass das Landessozialgericht **zu ihren Gunsten entschieden hätte, wenn eine Entscheidung in der Sache erfolgt wäre**. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit hat offensichtlich den Begriff der Verfügbarkeit verkannt. Denn ein Arbeitsloser steht auch dann den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung (s. dazu § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), wenn er daheim private Aufgaben erledigt, aber jederzeit – beim Eintreffen eines Arbeitsangebots – dieses annehmen kann und dazu bereit ist (vgl. *Brand* in Niesel, § 119 Rn. 17 sowie 29 und 30).

Die Vorschrift des § 160a Abs. 5 SGG ermöglicht seit dem 02.01.2002, dass das Beschwerdegericht durch Beschluss die **vorinstanzliche Entscheidung aufheben und ohne vorheriges Revisionsverfahren den Rechtsstreit** an die Vorinstanz **zurückverweisen** kann. Von dieser Möglichkeit ist aber dann in der Regel kein Gebrauch zu machen, wenn die Vorinstanz bereits alle Tatsachen festgestellt hat, die das Revisionsgericht benötigt, um eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Hier wäre es prozessökonomisch unzweckmäßig, gleichwohl gemäß § 160a Abs. 5 SGG wegen des begangenen Verfahrensfehlers – die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (zur Anwendung des § 160a Abs. 5 SGG s. auch *Kummer*, Verfahren, XVIII Rn. 27).

III. Rüge mangelnder Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren

(Voraussetzungen für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde – § 160a Abs. 1 S. 2 SGG; Revisionszulassungsgründe – § 160 Abs. 2 SGG; Berücksichtigung der Prozessunfähigkeit von Amts wegen – § 71 Abs. 6 SGG i.Vbdg.m. § 56 Abs. 1 ZPO; Voraussetzungen der Prozessunfähigkeit; Streit über die Prozessfähigkeit; Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, wenn Verfahrensfehler geltend gemacht werden; fehlende Prozessfähigkeit als absoluter Revisionsgrund – § 202 Satz 1 SGG i.Vbdg.m. § 551 Nr. 5 ZPO; Möglichkeit der Zurückverweisung des Rechtsstreits bereits im Beschwerdeverfahren – § 160a Abs. 5 SGG; Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren – § 193 Abs. 1 SGG)

<p>An das Bundessozialgericht ... Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel <i>[Postanschrift: 34114 Kassel]</i></p> <p style="text-align: center;">In dem Rechtsstreit</p> <p>der ... <i>[Straße]</i> <i>[Ort]</i></p> <p style="text-align: center;">– Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin –</p> <p>Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...</p>	<p><i>[Datum]</i></p> <p>14</p>
---	---------------------------------

gegen

Berufsgenossenschaft ...

[Straße]

[Ort]

– Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin –

wegen Verletztenrente

Namens und in Vollmacht der Klägerin lege ich **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision** in dem Urteil des Landessozialgerichts ... vom ... – Az.: ... – ein und **beantrage**,

die Revision gegen des Urteil des LSG ... vom ... zuzulassen.

Begründung:

...

[HIER nähere Ausführungen; HIER ein generalisierter Beispielssachverhalt]

Die Klägerin ist bei der Firma ... in ... als Näherin beschäftigt. Am ... musste sie aus dem Lager einen Stoffballen holen. Auf dem Wege zurück zu ihrem Arbeitsplatz traf sie auf der Treppe die Arbeitskollegin B. C. Beide hielten an und unterhielten sich eine Weile. Dabei gerieten sie über die bevorstehende Bundestagswahl in Streit. Die Klägerin fuchtelte so mit den Armen, dass sie plötzlich gegen den aufgestellten, relativ dünnen Stoffballen stieß und dieser ins Wanken geriet. Bei dem Versuch, ihn festzuhalten, geriet die Klägerin aus dem Gleichgewicht, stürzte die Treppe herab und zog sich mehrere Brüche sowie eine schwere Kopfverletzung zu. Die Kosten der Krankenhausbehandlung übernahm die Krankenkasse, bei der die Klägerin Mitglied ist.

Den Antrag der Klägerin, ihr eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. zu gewähren, lehnte die beklagte Berufsgenossenschaft mit Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... ab. Bei dem Sturz von der Treppe handele es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Die Klägerin habe ihre Arbeit zu einem privaten Gespräch unterbrochen, und während dieser Unterbrechung sei es zu dem Unfall gekommen.

Das SG hat die Arbeitskollegin B. C. und den Pförtner A. P. als Zeugen vernommen und sodann die Klage abgewiesen. Die Zeugen hätten übereinstimmend ausgesagt, dass Frau B. C. und die Klägerin sich mindestens 10 Minuten privat unterhalten hätten, dass die Klägerin dabei in eine ungewöhnliche Wut geraten sei und der Sturz von der Treppe allein darauf beruhe.

Die dagegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. In der mündlichen Berufungsverhandlung ist die Klägerin nochmals persönlich gehört worden. Sie konnte sich bei dieser Anhörung jedoch nicht mehr an das Gespräch mit der Zeugin B. C. erinnern, geriet jedoch bei Erwähnung des Namens der Zeugin ersichtlich in eine solche Erregung, dass der Senatsvorsitzende die Anhörung abrupt abbrach.

Als Prozessbevollmächtigter der Klägerin habe ich den LSG-Senat darauf hingewiesen, dass es – auch aus prozessualen Gründen – dringend geboten sei, die Auswirkungen der schweren Kopfverletzung auf die Geistestätigkeit der Klägerin durch ein Sachverständigengutachten prüfen zu lassen. Der Senatsvorsitzende hat daraufhin die mündliche Verhandlung zu einer kurzen Beratung unterbrochen und anschließend die Ansicht des Gerichts in die Worte zusammengefasst: »Der Senat sieht keine Veranlassung durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens weitere Kosten zu verursachen, da er dazu neigt, wie das SG das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu verneinen.«

Nach nochmaliger Erörterung der rechtlichen Aspekte ist die Berufung der Klägerin sodann zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen worden.

Die Revision ist nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG zuzulassen. Als Verfahrensfehler wird die mangelnde Prozessfähigkeit der Klägerin gerügt.

1. Die Klägerin befindet sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Sie ist geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 SGG und damit prozessunfähig. Der Zustand besteht bereits seit etwa April 2002. Die Angaben über den Gesundheitszustand der Klägerin werden belegt durch das wenige Tage nach der mündlichen Berufungsverhandlung von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. ... erstellte Gutachten vom ... Darin kommt der behandelnde Arzt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin seit Jahren an einer Geisteskrankheit leidet, die einen immer stärker werdenden Gedächtnisverlust zur Folge hat und – wenn die Klägerin auf Widerspruch stößt oder mit sonstigen sie ärgern den Umständen konfrontiert wird – mit ungewöhnlichen Wutausbrüchen und einer von ihr nicht mehr zu beherrschenden Erregung verbunden ist. Mir als ihrem Prozessbevollmächtigten ist dies schon bei der ersten Beratung aufgefallen, als es um die Formulierung der Klageschrift ging. Sie konnte ihren Hass gegen die Zeugin B. C. und die Berufsgenossenschaft nicht verbergen. Immer wieder geriet sie in höchste Erregung. Daraus ist zu schließen: Wenn der erkennende Senat nicht eine allgemeine Prozessunfähigkeit im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB i.Vbdg.m. § 71 Abs. 1 und §§ 51 und 52 ZPO i.Vbdg.m. § 71 Abs. 6 SGG annimmt, so lag jedenfalls schon zum Zeitpunkt der Klageerhebung eine partielle Prozessunfähigkeit vor, und zwar bezogen auf den Rechtsstreit mit der Beklagten, der die Klägerin gedanklich dauernd beschäftigt und immer wieder – wie sie selbst sagt und auch dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. ... mitgeteilt hat – erregt und in Verwirrungszustände bringt.

Das LSG hätte – nachdem die Richter selbst die Erregung der Klägerin und die Wutausbrüche erlebt haben – und ich als Bevollmächtigter die Einholung eines medizinischen Gutachtens angeregt habe, Veranlassung gehabt, von Amts wegen die Prozessfähigkeit der Klägerin zu prüfen (§ 56 Abs. 1 ZPO i.Vbdg.m. § 71 Abs. 6 SGG). Dies ist offensichtlich deshalb nicht geschehen, weil der Senat die Klage für aussichtslos hielt und nicht weitere Kosten durch Einholung eines medizinischen Gutachtens verursachen wollte. Insoweit verweise ich auf die Äußerung des Senatsvorsitzenden des LSG, die auf Drängen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch in die Niederschrift über die mündliche Berufungsverhandlung aufgenommen worden ist.

...

Rechtsanwalt

Anlagen

1. Prozessvollmacht der Klägerin vom ...
2. Urteil des ... Senats des LSG ... vom ... – Az.: ... –
3. Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. ... vom ...
4. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG vom ...

Hat – wie im generalisierten Beispielsachverhalt – das LSG die Revision nicht zugelassen, so gibt es nur die Möglichkeit, die **Revisionszulassung** über eine **Nichtzulassungsbeschwerde** zu erreichen. Die Beschwerde ist **beim Bundessozialgericht innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils **einzulegen** (§ 160a Abs. 1 Satz 2 SGG). Der Beschwerdeschrift soll eine **Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils**, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden. 15

§ 160a SGG unterscheidet zwischen der Beschwerdeeinlegung und der Beschwerdebegründung. Während für die Beschwerdeeinlegung eine Frist von einem Monat gilt, ist die Beschwerde **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils **zu begründen** (§ 160a Abs. 2 Satz 1 SGG). Einlegung und Begründung der Beschwerde können aber – wie im generalisierten Beispielsachverhalt – **in einem Schriftsatz** erfolgen. 16

- 17 Das Gesetz kennt drei – in § 160 Abs. 2 SGG abschließend aufgezählte – **Revisionszulassungsgründe**, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die Abweichung der vorinstanzlichen Entscheidung von einer Entscheidung des BSG, des BVerfG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie die erfolgreiche Rüge eines tatsächlich vorliegenden Verfahrensmangels (s. dazu *Kummer*, Verfahren, XVIII Rn. 16 und XVII Rn. 37 und 66 ff.; *Kummer*, Nichtzulassungsbeschwerde, Rn. 273, 274, 277, 284, 301 ff., 375, 427 f.).
- 18 Im generalisierten Beispielssachverhalt will die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde damit erreichen, dass sie geltend macht, sie sei nicht prozessfähig. Nach § 71 Abs. 6 SGG i.Vbdg.m. § 56 Abs. 1 ZPO ist die Frage der **Prozessfähigkeit** eines Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz (und insoweit auch für das zurückliegende Verfahren) **von Amts wegen** zu prüfen (BSG, Urteile vom 31.10.1973 – 5 RKn 68/73 – und vom 05.04.2000 – B 5 RJ 38/99 R – BSGE 86, 107, 108 –; BVerwG, Urteil vom 29.03.1984 – 3 C 68.81 – Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 47; BGH, Urteil vom 22.12.1982 – V ZR 89/80 – BGHZ 86, 184, 188; BAG, Beschl. vom 05.06.2014 – 6 AZN 267/14 – NZA 2014, 799). Ein Beteiligter ist prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann (§ 71 Abs. 1 SGG; vgl. auch § 52 ZPO). **Prozessunfähig** sind natürliche Personen, die **geschäftsunfähig** sind, z.B. wenn die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB erfüllt sind. Danach ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht dieser Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (zum Begriff der freien Willensbestimmung siehe BGH, Beschl. vom 26.02.2014 – XII ZB 577/13 – NJW-RR 2014, 770–772 = Bt-Prax 2014, 131–132 = MDR 2014, 540 und vom 30.07.2014 – XII ZB 107/14 –). Da **Störungen der Geistestätigkeit** nach der allgemeinen Lebenserfahrung **Ausnahmeerscheinungen** bilden, sind sie grundsätzlich nicht zu vermuten (BSG, Urteil vom 05.04.2000 – B 5 RJ 38/99 R – BSGE 86, 107, 109). Deshalb hat das Gericht die Prozessfähigkeit eines Beteiligten nur dann zu **prüfen**, wenn **Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit** gegeben sind (vgl. dazu BAG, Beschl. vom 05.06.2014 – 6 AZN 267/14 – NZA 2014, 799).
- 19 Die Zulässigkeit der Beschwerde im generalisierten Beispielssachverhalt ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin als Verfahrensmangel das **Vorliegen ihrer Prozessunfähigkeit** geltend macht. Denn, selbst wenn dies zutreffen sollte, **gilt sie im Streit über ihre Prozessfähigkeit als prozessfähig** (BSG, Urte. vom 28.05.1957 – 3 RJ 98/54 – BSGE 5, 176, 177; 91, 146, 153; BSG, Beschluss vom 15.11.2000 – B 13 RJ 53/00 B – SozR 3-1500 § 160a Nr. 32; BGHZ 143, 122, 123; *Leitherer* in Meyer-Ladewig u.a., § 71 Rn. 8a und Rn. 8d; *Kummer*, Verfahren, VI Rn. 62 m.w.Nachw.). Die Klägerin kann somit durch den von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalt wirksam Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.
- 20 Die obersten Bundesgerichte, auch das BSG, stellen **hohe Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde** (*Kummer*, Nichtzulassungsbeschwerde, Rn. 270 ff. m. zahlr. Nachw.). Wird die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, so muss dieser – wie sich aus § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG ergibt – bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer hat **die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzulegen** (BSG, Beschl. vom 11.09.1975 – 10 BV 71/75 –, vom 24.03.1976 – 9 BV 214/75 –, vom 16.03.1979 – 10 BV 127/78 – und vom 18.02.1980 – 10 BV 109/79 – SozR 1500 § 160a Nrn. 14, 24, 34, 36; siehe auch BVerwG, Beschl. vom 30.06.2015 – BVerwG 5 B 43.14 – unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. vom 12.03.2014 – BVerwG 5 B 48.13 – Buchholz 310 § 96 VwGO Nr. 62 m.w.Nachw.). Die Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, im Einzelnen genau angeführt sind (BSG, Beschl. vom 11.09.1975 – 10 BV 71/75 – SozR 1500 § 160a Nr. 14). Das Begründungserfordernis gilt auch, wenn – wie im generalisierten Beispielssachverhalt – mit der **Rüge der fehlenden Prozessfähigkeit** die Zulassung wegen eines Verfahrensmangels begehrt wird, der bei zugelassener Revision von Amts wegen zu berücksichtigen wäre (BSG, Beschluss vom 15.11.2000 – B 13 RJ 53/00 B – SozR 3-1500 § 160a Nr. 32 m. Nachw.) oder wenn ein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht wird.

Macht der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel geltend, dass die Vorinstanz ihn zu Unrecht als prozessfähig angesehen hat, muss in der Beschwerdeschrift substantiiert und schlüssig dargelegt werden, aufgrund welcher Anzeichen das LSG während des Berufungsverfahrens ernsthafte und begründete **Zweifel am Vorliegen der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers hätte haben und von Amts wegen weitere Ermittlungen hierzu hätte anstellen müssen** (so mit Recht BSG, Beschluss vom 15.11.2000 – B 13 RJ 53/00 B – SozR 3-1500 § 160a Nr. 32).

Im generalisierten Beispielssachverhalt hat die Beschwerde den **Verfahrensmangel** im Sinne von § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG **ordnungsgemäß bezeichnet**. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Klägerin in der mündlichen Berufungsverhandlung in hohem Maße erregt war und derart in Wut ausbrach, dass der Vorsitzende ihre persönliche Anhörung abrupt beendete, ferner, dass ihr Prozessbevollmächtigter auf die Notwendigkeit einer medizinischen Untersuchung der Klägerin hinwies und dass weitere Ermittlungen offensichtlich nur deshalb unterblieben, weil der Senat die Klage für aussichtslos hielt. Damit hat die Beschwerdeführerin hinreichend dargelegt, dass ernsthafte und begründete Zweifel am Vorliegen ihrer Prozessfähigkeit bestanden, der LSG-Senat diese nicht übersehen konnte, sondern verpflichtet war, von Amts wegen die Prozessfähigkeit zu prüfen. Dabei kann offen bleiben, ob das LSG von der Möglichkeit einer allgemeinen Prozessunfähigkeit oder eine partiellen Prozessunfähigkeit der Beschwerdeführerin ausgehen musste.

Fehlende Prozessfähigkeit ist ein **absoluter Revisionsgrund** (§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 551 Nr. 5 ZPO; BSG, Urteil vom 05.04.2000 – B 5 RJ 38/99 R – BSGE 86, 107, 109). Bei der Rüge eines solchen Mangels bedeutet dies für den **Umfang der Darlegungspflicht** im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren: Es braucht nicht zusätzlich dargelegt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel beruhe (BSG, Beschluss vom 15.11.2000 – B 13 RJ 53/00 B – SozR 3-1500 § 160a Nr. 32). Im Übrigen kann das Fehlen der Prozessfähigkeit **auch von der Gegenseite geltend gemacht werden** (BSG, Urt. vom 05.04.2000 – B 5 RJ 38/99 R – BSGE 86, 107, 109). 21

Ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich ein Verfahrensmangel gerügt worden, kann das BSG anstelle der Zulassung **bereits in der Beschwerdeentscheidung** das vorinstanzliche Urteil oder den nach § 153 Abs. 4 SGG erlassenen Beschluss des Berufungsgerichts aufheben und die **Sache** zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG **zurückverweisen** (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 03.07.2003 – B 7 AL 216/02 B –). Diese Möglichkeit bietet der mit Wirkung vom 02.01.2002 durch Art. 1 Nr. 53 Buchstabe b des 6. SGG-ÄndG vom 17.08.2001 (BGBl. I S. 2144) dem § 160a SGG angefügte Abs. 5. Ob das LSG diese Möglichkeit nutzt, liegt in seinem **Ermessen** (§ 160a Abs. 5 SGG: »kann«). Für eine Zurückverweisung ohne vorherige Durchführung eines Revisionsverfahrens können vor allem **prozessökonomische Gründe** sprechen, z.B. wenn der Beschwerdeführer zu Recht eine verfahrensfehlerhafte Tatsachenfeststellung gerügt hat und eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das Tatsachengericht unumgänglich ist. Dagegen spricht für eine Revisionszulassung, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt sind und das Revisionsgericht trotz des gerügten Verfahrensfehlers eine Sachentscheidung treffen kann (s. dazu *Kummer*, Verfahren, XVIII Rn. 27 und ders., SGB 2001, 705, 717). Nach Auffassung des BVerwG (vgl. BVerwG, Beschl. vom 21.07.2014 – BVerwG 3 B 70.13 – m.w.Nachw.) kann das BVerwG das vorinstanzliche **Urteil bereits im Beschwerdeverfahren** in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 6 VwGO (entspricht inhaltlich § 160a Abs. 5 SGG) **korrigieren**, wenn dadurch ein **prozessrechtlich zwingendes Verfahrensergebnis** im Interesse der Verfahrensökonomie hergestellt wird. 22

Im generalisierten Beispielssachverhalt müsste das BSG als Beschwerdegericht zunächst ermitteln, ob die Klägerin prozessunfähig ist. Wenn dies – nach Einholung eines medizinischen Gutachtens und persönlicher Anhörung der Klägerin (vgl. BSG, Urteil vom 05.05.1993 – 9/9a RVg 5/92 – SozR 3-1500 § 71 Nr. 1; *Leitherer* in Meyer-Ladewig u.a., § 71 Rn. 8b) – bejaht wird, kommt es darauf an, ob der Vorsitzende des BSG-Senats gemäß § 72 Abs. 1 SGG für die Klägerin einen **besonderen Vertreter** bestellt, der die Erteilung der Prozessvollmacht an den bisher tätig gewordenen Bevollmächtigten und dessen Prozessführung insgesamt genehmigt. Die wegen des vom LSG begangenen Verfahrensfehlers zugelassene Revision würde es dann ermöglichen, das Revisionsverfahren fehlerfrei durchzuführen und in diesem Verfahren auch die Frage zu prüfen, ob

die Klägerin am ... beim Sturz von der Treppe im Betriebsgebäude einen Arbeitsunfall erlitten hat. Denn die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels eröffnet – jedenfalls, wenn es um einen einheitlichen Streitgegenstand geht – die **Vollrevision**, d.h. im anschließenden Revisionsverfahren können alle Rügen der Verletzung materiellen und formellen Rechts erhoben werden (*Leitherer* in Meyer-Ladewig u.a., § 160 Rn. 28 m. Nachw. aus der höchstrichterlichen Rspr.).

- 23 Das LSG hat im generalisierten Beispielsachverhalt die Klage für aussichtslos gehalten. Ob die Klägerin indessen einen **Arbeitsunfall** im Sinne von § 8 SGB VII erlitten hat, ist nicht ganz leicht zu beantworten. Einmal fragt sich, ob die Klägerin durch das Gespräch mit der Arbeitskollegin ihre Arbeitstätigkeit bereits unterbrochen und für die Zeit der Unterbrechung den Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung verloren hat, welche Rolle der möglicherweise krankheitsbedingte Wutausbruch bei dem Unfall gespielt hat und ob mit dem Greifen nach dem umkippenden Stoffballen möglicherweise die versicherte Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Bei der Beantwortung dieser Fragen sind u.a. die vom BSG in seinen Urteilen vom 20.01.1987 – 2 RU 27/86 – (BSGE 61, 127, 128) und vom 19.03.1996 – 2 RU 19/95 – (BSGE 78, 65, 66 f.) entwickelten **Grundsätze** zu berücksichtigen.
- 24 Lässt das BSG die Revision zu, kann eine **Kostenentscheidung** im Zulassungsbeschluss noch nicht ergehen. Wer die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen hat, hängt vom Ausgang des gesamten Rechtsstreits ab (BFHE 119, 380, 383). Hierüber wird aber erst im Revisionsurteil entschieden. Im Beschluss über die Zulassung der Revision muss das Beschwerdegericht daher die **Entscheidung über die Kosten** des Beschwerdeverfahrens **der Revisionsentscheidung vorbehalten** (s. dazu z.B. BSG, Beschluss vom 01.12.1988 – 8/5a RKn 11/87 – SozR 1500 § 193 Nr. 7; *Kummer*, Nichtzulassungsbeschwerde, Rn. 952).

Wird dagegen die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, erfolgt **für das Beschwerdeverfahren eine Kostenentscheidung**. Sie würde sich im generalisierten Beispielsachverhalt nach § 193 Abs. 1 SGG richten, weil die Klägerin als Versicherte nach § 183 SGG Gerichtskostenfreiheit genießt und deshalb gemäß § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG nicht die Vorschriften der §§ 154 bis 162 VwGO anzuwenden sind. Konkret würde der Misserfolg der Nichtzulassungsbeschwerde im generalisierten Beispielsachverhalt bedeuten: Der beklagten Berufsgenossenschaft dürfen die außergerichtlichen Kosten der Klägerin nicht auferlegt werden. Umgekehrt darf das Beschwerdegericht aber auch der Klägerin nicht die Aufwendungen der Beklagten für das Beschwerdeverfahren auferlegen. Denn diese Aufwendungen sind – wie sich aus § 184 i.Vbdg.m. § 193 Abs. 4 SGG ergibt – nicht erstattungsfähig.